

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1870)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung 1870 : Juni

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung 1870.

Kreis Schreiben

an

sämmtliche Mitglieder des neugewählten
Großen Rathes.

Bern, den 18. Mai 1870.

Herr Großrath,

Nach den eingelangten Protokollen sind Sie zum Mitglied des neuen Großen Rathes gewählt worden. Entsprechend den Bestimmungen des § 1 des Großrathsreglementes vom 18. März 1865 laden wir Sie ein, sich Montag den 6. Brachmonat, des Vormittags um 10 Uhr, im Sitzungssaale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern zur Konstituierung der neuen Behörde und Erledigung der Wahlansätze einzufinden. Die erste Aufgabe, welche derselben alsdann unmittelbar nach ihrer Konstituierung obliegt, ist nach dem angeführten Reglement die Wahl des Regierungsrathes und seines Präsidenten.

Mit Hochschätzung!

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident,

L. Kurz.

Der Rathschreiber,

Dr. Träschel.

Tagblatt des Großen Rathes 1870.

Erste Sitzung.

Montag, den 6. Juni 1870.

Vormittags um 10 Uhr.

Herr Regierungspräsident Kurz eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Nachdem die Wahlen für die verfassungsmäßige Gesamt-erneuerung des Großen Rathes stattgefunden, wurden Sie nach Vorschrift des Großrathsreglementes eingeladen, sich heute hier zu versammeln, um sich zu konstituieren und sodann auch die Erneuerung des Regierungsrathes vorzunehmen. Nach einer weitem Vorschrift des Großrathsreglementes führt bis zur Wahl eines definitiven Präsidenten das älteste anwesende Mitglied oder ein anderes von diesem dazu bezeichnetes Mitglied den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten gewählt hat. Nach den eingezogenen Erkundigungen ist Herr Werren, Amtsrichter, in Wattenwyl, das älteste anwesende Mitglied der Versammlung, und ich ersuche ihn daher, die Funktionen des Alterspräsidenten gefälligst übernehmen oder ein anderes Mitglied dazu bezeichnen zu wollen.

Werren überträgt die ihm zukommende Würde dem Herrn Fürsprecher Rudolf Brunner, welcher hierauf den Präsidentenstuhl besteigt und folgende Worte zu der Versammlung spricht:

Meine Herren! Meine Bezeichnung zum Stellvertreter des Alterspräsidenten kam mir ganz unerwartet. Wenn es sich um die definitive Uebernahme des Präsidiums handeln würde,

so wäre ich selbstverständlich im Falle, auf die einschlagende Bestimmung der Verfassung und des Großrathsreglementes aufmerksam zu machen, wonach ein Präsident für das nächste Jahr nicht wieder wählbar ist. Da indessen der Große Rath in Kurzem einen definitiven Präsidenten wählen wird, so will ich mich zur Abkürzung der Sache der an mich ergangenen Einladung unterziehen.

Hierauf bezeichnet der Herr Präsident, nachdem ihm auf geschehene Anfrage die Versammlung dieß überlassen, zu provisorischen Stimmzählern die Herren Schräml und Fürsprecher Berger.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder anwesend, die Herren:

Aebi, Rudolf, Fürsprecher, in Bern.
 Allenbach, Peter, Gerichtspräsident, in Frutigen.
 Althaus, Johann, Landwirth, in Lüzelsüh.
 Anken, Samuel, Gemeindrath, in Zweisimmen.
 Angerter, Johann, Mechaniker, in Vyß.
 Berger, Christian, Negotiant, zu Schwarzenegg.
 Berger, Gottlieb, Fürsprecher, in Bern.
 Bernard, Olivier, Notar, in Fernet-dessous.
 Beuret, Justin, Maire, in Breuleux.
 Biedermann, Samuel, in Jrens.
 Blösch, Friedrich, in Biel.
 Bodenheimer, Joseph, Arzt, in Bruntrut.
 Bohnenblust, Jakob, Landwirth, in Bannwyl.
 Born, Albert Friedrich, Handelsmann, in Herzogenbuchsee.
 Böfiger, Johann, Amtsrichter, in Röttenbach bei Herzogenbuchsee.
 Bracher, Johann, Amtsnotar, in Burgdorf.
 Brand, Johann, Sager, in Urtenbach.
 Brügger, Caspar, Notar, in Meiringen.
 Brunner, Johann, alt-Regierungsrath, in Meiringen.
 Brunner, Rudolf, Fürsprecher, in Bern.
 Bucher, Alexander, Gemeindevorsteher, in Burgdorf.
 Bühlmann, Gottlieb Rudolf, Fürsprecher, in Höchstetten.
 v. Büren, Otto, eidg. Oberst, in Bern.
 Burger, Peter, Regierungstatthalter, in Laufen.
 Burger, Rudolf, Landwirth, in Sumiswald.
 Burger, Franz, Major, in Laufen.
 Buri, Friedrich, Gemeindevorsteher, in Hettiswyl.
 Buri, Niklaus, Müller, in Urtenen.
 Burri, Johann, Hauptmann, in Halten bei Guggisberg.
 Bütigkofler, Jakob, Amtsnotar, in Achenflüh.
 Chevrolet, Johann Baptist, Richter, in Bruntrut.
 Chodat, Robert, Negotiant, in Münster.
 Chopard, August, in Sonvillier.
 Choulat, Johann Baptist, Richter, in Court.
 Dähler, Jakob, alt-Regierungsrath, in Oppligen.
 Därenbinger, Johann, Landwirth, in Rüderswyl.
 Ducommun, Elie, in Bern.
 Egger, Caspar, Gastwirth, in Schattenhalb bei Meiringen.
 Egger, Hektor, Baumeister, in Langenthal.
 Engel, Karl, Hauptmann, in Twann.
 v. Erlach, Rudolf, Commandant, im Schwand bei Münsingen.
 Etter, Niklaus, Hauptmann, in Jekikofen.
 Fahrni-Dubois, Fritz, Negotiant, in Thierachern.
 Feune, Joseph, Advokat, in Delsberg.
 von Fischer, Carl Friedrich, in Steffisburg.
 Fleury, Viktor, Maire, in Charmoille.
 Fleury, Joseph, Maire, in Courroux.
 Flück, Johannes, Handelsmann, in Brienz.

Flückiger, Johann, Gemeindevorsteher, in Auswyl.
 Folletete, Casimir, Advokat, in Bruntrut.
 Frêne, Adolf, Advokat, in St. Zimmer.
 Frésard, Constant, in Enfers.
 Friedli, Friedrich, Gutsbesitzer, in Wynigen.
 Froté, Joseph, Regierungstatthalter, in Bruntrut.
 Frossard, Julius, Gerichtspräsident, in Münster.
 Funk, Alexander, alt-Regierungstatthalter, in Ribau.
 Furer, Jakob, in Hilterfingen.
 Fürri, Johann, Pintenwirth, in Jns.
 Geiser-Leuenberger, Wirth, in Langenthal.
 Geiser, Friedrich Gottlieb, Negotiant, in Langenthal.
 Geißbühler, Ulrich, Färber, in Lüzelsüh.
 Gerber, Christen, Sohn, Negotiant, in Steffisburg.
 Gerber, Christian, Gemeindevorsteher, in Sattlen.
 Gfeller, Niklaus, in Oberwichtach.
 Gfeller, Johann Ulrich, Negotiant, in Signau.
 Girard, Friedrich, Gastwirth, in St. Zimmer.
 Gobat, Aimé, Hauptmann, in Crémine.
 v. Gonzenbach, August, in Muri.
 v. Goumoens, Friedrich, Gutsbesitzer, in Worb.
 Gouvernon, Viktor, Geometer, in Les Bois.
 Greppin, Carl, Gastwirth, in Bruntrut.
 Grosjean, Alfred, Geometer, in Plagne.
 v. Groß, Hermann, Hauptmann, in Gouten.
 Gruber, Johann, Gutsbesitzer, zu Urtenen.
 Gurtner, Christian, Wirth, in Lauterbrunnen.
 Gygax, Gottfried, Wirth, in Seeberg.
 Häberli, Christian, Amtsrichter, in Münchenbuchsee.
 Hänni, Niklaus, Amtsrichter, in Großaffoltern.
 Hartmann, Johann Jakob, Regierungsrath, in Bern.
 Häuert, Bendicht, Amtsrichter, in Wengi.
 Hennemann, Johann Baptist, Notar, in Boécourt.
 Henzelin, Viktor, Rentier, in Coeuve.
 Herren, Johann, Gemeindevorsteher, in Niederscherli.
 Herzog, Samuel, Baumeister, in Langenthal.
 Heß, Ulrich, Landwirth, in Dürrenroth.
 Hofer, Friedrich, Fürsprecher, in Thun.
 Hofer, Johann, in Bollodigen.
 Hofmann, Friedrich, Gemeindevorsteher, in Riggisberg.
 Hoffstetter, Johann, Badbesitzer, in Aeschi.
 Hurni, Bendicht, Amtsgerichtsuppleant, in Solaten.
 Jmer, Florian, in Neuenstadt.
 Imobersteg, Johann, Gemeindevorsteher, in St. Stephan.
 In der mühle, Christian, Amtsnotar, in Amsoldingen.
 Joliat, Heinrich, Maire, in Courtetelle.
 Jolissaint, Pierre, Regierungsrath, in Bern.
 Jof, Johann, Schmied, im Dertthal.
 Jungen, Daniel, Regierungstatthalter, in Frutigen.
 Kaiser, Friedrich, in Büren.
 Kaiser, Niklaus, in Grellingen.
 v. Känel, Peter, Fürsprecher, in Narberg.
 v. Känel, Johann, Handelsmann, in Narberg.
 Karlen, Johann Jakob, Regierungsrath, in Bern.
 Karrer, Karl, Fürsprecher, in Sumiswald.
 Kehrl, Jakob, in Ugenstorf.
 Kehrl, Heinrich, Baumeister, in Brienz.
 Keller, Christian, Gemeindevorsteher, zu Schaubhaus am Buchholterberg.
 Kerren, Eduard, Gemeindevorsteher, in Bern.
 Klave, August, Banquier, in Münster.
 Knechtenhofer, Jakob Friedrich, Hauptmann, in Interlaken.
 König, Gustav, Fürsprecher, in Bern.
 König, Samuel, Gemeindevorsteher, in Neuenegg.
 Kohler, Xaver, in Bruntrut.
 Kohli, Ulrich, Commandant, in Schwendi bei Schwarzenburg.
 Kummer, Friedrich, Lieutenant, in Ugenstorf.

- Kurz, Ludwig, Regierungspräsident, in Bern.
 Lehmann-Gunier, Karl, Fabrikant, in Biel.
 Lehmann, Johann, Landwirth, in Rüedtligen.
 Lehmann, Adolf, Negotiant, in Langnau.
 Leibundgut, Samuel, Hauptmann, in Reifschwyl.
 Lenz, Friedrich, in Biglen.
 Lerch, Johann Jakob, Gerichtspräsident, in Wangen.
 Liechti, Jakob, Gerber, im Rüegsauhofen.
 Liechti, Johann, Fabrikant, in Worb.
 Linder, Johann, Gemeinrath, im Rienthal bei Reichenbach.
 Lindt, Rudolf, Apotheker, in Bern.
 Locher, Christian, Gutsbesitzer, in Negikofen bei Matkirch.
 Löffel, Ulrich, Gemeinrathspräsident, in Hasle b. B.
 Macker, Julius, Notar, in Delsberg.
 Mader, Johann, Amtsrichter, in der Neßlern bei Neuenegg.
 Manuel, Carl, Dr. jur., in Bern.
 Marti, Eduard, Fürsprecher, in Biel.
 Mauerhofer, Friedrich, Commandant, in Burgdorf.
 Meister, Ulrich, zu Baumen bei Sumiswald.
 Messerli, Friedrich, Gemeinpräsident, zu Hasli bei
 Mümligen.
 Michel, Friedrich, Fürsprecher, in Armühle.
 Michel, Christian, Wirth, in Ringgenberg.
 Migy, Paul, Regierungsrath, in Bern.
 Mischler, Ulrich, Gemeinpräsident, in Wählern.
 Monin, Ludwig, Glasfabrikant, in Bellelay.
 Moschard, August, Advokat, in Bern.
 Mösching, Emanuel, Amtsnotar, in Saanen.
 Möschler, Johann, Cavalleriehauptmann, in Richisberg
 bei Rohrbach.
 Müller, Dr. Albert, in Weissenburg.
 Müller, Johann, Thierarzt, in Obertramlingen.
 Müller, Carl, Landwirth, in Hofswyl.
 Mügenberg, Abraham, Gerichtspräsident, in Spiez.
 Nusbaum, Bendicht, Gemeinpräsident, in Runkhofen
 bei Bomy.
 Oberli, Christian, Gemeinpräsident, in Schangnau.
 Pallain, Joseph, Regierungstatthalter, in Delsberg.
 Plüß, Guido, Scharfschützenhauptmann, in Wynau.
 Prêtre, Pierre, Banquier, in Bruntrut.
 Racle, Julian, Richter, in Courtelary.
 Rätz, Niklaus, Regierungstatthalter, in Narberg.
 Reber, Jakob, Arzt, in Niederbipp.
 Rebetez, Georg, Gerbermeister, in Bassecourt.
 Rebmann, Johann, Regierungstatthalter, in Erlenbach.
 Renfer, Johann, Müller, in Bözingen.
 Renfer, Johann, Gemeinpräsident, in Lengnau.
 Rihs, Alexander, Notar, in Safnern.
 Ritschard, Jakob, Gemeinpräsident, in Unterseen.
 Rixenthaler, Joseph, Notar, in Courgenay.
 Rösch, Jakob, Commandant, in Schalunen.
 Rossel, Aimé Constant, Notar, in Sonvillier.
 Rosselet, Jules, Fabrikant, in Sonceboz.
 Roth, Jakob, Landwirth, in Kirchberg.
 Roth, Jakob, Gemeinpräsident, in Wangen.
 Röthlisberger, Wilhelm, Handelsmann, in Walkringen.
 Ruchti, Eduard, Sohn, Wirth, in Interlaken.
 Salchli, Carl Friedrich, Gemeinpräsident, in Narberg.
 Salzmann, Friedrich, Amtsnotar, in Signau.
 Schären, Johann, Amtsrichter, zu Stegen bei Bümpliz.
 Scheidegger, Samuel, Müller, in Nieder-Huttswyl.
 Schertenleib, Christian, Amtsrichter, zu Freubigen bei
 Oberburg.
 Schmid, Rudolf, Handelsmann, in Grismyl.
 Schmid, Samuel, Gemeinrathspräsident, in Rosshäusern.
 Schmid, Andreas, Handelsmann, in Burgdorf.
 Schori, Bendicht, Amtsrichter, in Grifflenberg bei Seedorf.
 Schori, Johann, in Hofen bei Wohlern.
 Schräml, Karl, Oberflieut., in Thun.
 Schwab, Johann, Fürsprecher, in Nidau.
 Seiler, Friedrich, Pensionshalter, in Armühle.
 Seßler, Johann, Negotiant, in Biel.
 v. Siebenthal, Joh. Gottl., Amtsrichter, in Saanen.
 Sigri, Jakob Samuel, Amtsnotar, in Erlach.
 v. Sinner, Eduard, Gemeinderath, in Bern.
 v. Sinner, Rud., eidg. Oberflieutenant, in Bern.
 Sommer, Jakob, Müller, in Wasen bei Sumiswald.
 Sommer, Samuel, Müller, in Neumühle, Gemeinde Lau-
 perswyl.
 Spring, Johann, Gemeinrath, in Steffisburg.
 Spycher, Johann, zu Oberulmiz, Gemeinde Köniz.
 Spycher, Bendicht, Gemeinderath, in Windenhaus.
 Stämpfli, Christen, Landwirth, auf dem Feld zu Uetz-
 ligen.
 Stämpfli, Johann, Gemeinpräsident, in Sinneringen.
 Stämpfli, Jakob, Bankpräsident, in Bern.
 v. Steiger, Arnold, Hauptmann, in Kirchdorf (Bern).
 Steiner, Samuel, Müller, in Bern.
 Sterchi, Joh., in Matten.
 Stettler, Christian, Kommandant, in Nied bei Lauperswyl.
 Straub, Friedrich, Amtsrichter, in Belp.
 Streit, Gottlieb, Amtsgerichtsuppleant, in Zimmerwald.
 Stucki, Christen, Gutsbesitzer, in Ursellen.
 Studer, Gottlieb, alt-Regierungstatthalter, in Bern.
 Studer, Rudolf, Werkmeister, in Kehrsatz.
 v. Tavel, Alex., Gemeinrath, in Bern.
 Thönen, Gottlieb, Wirth, in Frutigen.
 Trachsel, Rudolf, Friedensrichter, zu Niederbütschel.
 Vogel, Johann Rudolf, Nationalrath, in Wangen.
 Wampfler, Jakob, alt-Friedensrichter, in Lenk.
 v. Wattenwyl, Ludwig, Gutsbesitzer, in Rubigen.
 v. Wattenwyl, Albert, Regierungstatthalter, in Bern.
 v. Wattenwyl, Eduard, Major, in Oberdießbach.
 Weber, Johann, Regierungsrath, in Bern.
 Wenger, Jakob, Bintenwirth, in Niggisberg.
 Wenger, Joseph, Gemeinsschreiber, im Längenbühl, Amt
 Thun.
 Werren, Jakob, Amtsrichter, in Wattenwyl.
 Widmer, Johann, Amtsrichter, in Heimiswyl.
 Willi, Andreas, Wirth, in Metringen.
 Winzenried, Johann, Sohn, in Herzswyl.
 Wirth, Johann, in Wyßachengraben.
 Wüthrich, Christian, Landwirth, in Trub.
 Wüthrich, Johann, Regt., in Aeschau bei Eggswyl.
 Zeesiger, Bendicht, in Jenz.
 Zeller, Friedrich, Amtsrichter, in Holtigen.
 Zingg, Bendicht, Landwirth, in Dießbach bei Büren.
 Zumkehr, Karl, in Laferrière.
 Zumwald, Joh. Jakob, Amtsrichter, in Erlenbach.
 Zürcher, Karl Friedrich, Negotiant, in Langnau.
 Zwahlen, Ulrich, in Schwarzenburg.
 Zyro, Karl, Fürsprecher, in Thun.

Abwesend sind mit Entschuldigung die Herren:

- Joost, Gottfried, Handelsmann, in Langnau.
 Kohli, Johann, Major, in Bern.
 Kummer, Joh. Jak., Regierungsrath, in Bern.
 Meyer, Johann, eidg. Oberst, in Bern.
 Weber, Joh., gew. Oberrichter, in Bern.

Ohne Entschuldigung abwesend ist Herr:

- v. Grünigen, Dr., Jakob, Arzt, in Schwarzenburg.

Der Herr Präsident stellt nun die Anfrage, ob sogleich zur Behandlung des Berichtes des Regierungsrathes über die stattgefundenen Erneuerungswahlen und die eingelangten Wahlbeschwerden übergegangen oder zu diesem Zwecke nach bisheriger Uebung eine Vorberathungskommission niedergesetzt werden solle.

Auf den Antrag des Herrn Regierungspräsidenten wird beschlossen, eine Kommission aus 5 Mitgliedern niederzusetzen, welche vom Bureau bestellt werden soll.

Es wird hierauf die Ablefung des regierungsräthlichen Vortrages über die Erneuerungswahlen gewünscht; von anderer Seite wird beantragt, dieselbe auf morgen zu verschieben.

A b s t i m m u n g .

Für Verschiebung auf morgen	Minderheit.
„ sofortige Ablefung.	Mehrheit.

Die Ablefung des Vortrages findet also statt; derselbe schließt mit folgenden Anträgen:

1.

Sie möchten sämtliche nicht angefochtene Wahlen als gültig anerkennen.

2.

In Betreff der Beschwerde von Lüscherz und Alfermee, Sie möchten in Betracht, daß auch bei Hinzuzählung der Stimmzettel von Lüscherz und Alfermee am Resultat des Wahlkreises nichts geändert wird, über die Beschwerde zur Tagesordnung schreiten und die betreffenden Wahlen als gültig anerkennen.

3.

In Betreff der Beschwerde von Wahlern, Sie möchten in Betracht, daß durch die Bewilligung des Wirthens weder Einwirkungen auf die Wahlen, noch sonstige Unregelmäßigkeiten verursacht wurden, über die Beschwerde zur Tagesordnung schreiten und die Wahlen als gültig anerkennen;

4.

In Betreff der Beschwerde von Böhlen, Sie möchten in Betracht,

- a. daß allerdings sich einige zweifelhafte Stimmzettel vorfinden;
- b. daß es sich aber um einen zweiten Wahlgang handelte, wo nur zwei Personen in Betracht kommen konnten;
- c. daß daher anzunehmen ist, jene zweifelhaften Stimmzettel seien nur aus Irrthum unrichtig bezeichnet worden und sie haben in Wahrheit den in der Wahl Gebliebenen gegolten;

die Beschwerde abweisen und die Wahl des Herrn Nikolaus Etter anerkennen;

5.

In Betreff der Beschwerde von Cornol und der beiden Beschwerden von Bruntrut, Sie möchten in die Beschwerde von Cornol, weil nach gesetzlicher Frist eingelangt, nicht eingetretten, und in Betracht, daß in denjenigen von Bruntrut die Beschwerdepunkte nicht gehörig erwiesen sind, daß zwar unrichtige Berechnung des absoluten Mehres stattgefunden hat, die Gewählten jedoch auch bei der für sie ungünstigsten Berechnung sämtlich in Bezug auf Stimmenzahl über dem absoluten

Mehr stehen, über die beiden Beschwerden von Bruntrut zur Tagesordnung schreiten und die Wahlen im Wahlkreis Bruntrut anerkennen;

6.

In Betreff der Beschwerden von Bourrignon, Vermes und Montfevelier, Sie möchten, da die stattgefundenen Unregelmäßigkeiten von keinem Einfluß auf das Wahlergebnis waren, die Beschwerden abweisen und die dortigen Wahlen gültig erklären, jedoch unter Vorbehalt des Einschreitens der Administrativbehörden gegen den in den beiden erstgenannten Ortschaften verübten Wahlbetrug;

7.

In Betrachtung, daß bei den Wahlverhandlungen im Wahlkreis Münster verschiedene Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, daß diese Unregelmäßigkeiten auf das Resultat, soweit es die Wahl der Herren Frossard und Gobat betrifft, von keinem entscheidenden Einfluß sind, daß sie dagegen bezüglich der Wahl des Herrn Chodat um so mehr ins Gewicht fallen, als nach den vorliegenden Protokollen Herr Chodat nur zwei Stimmen mehr erhalten hat, als Herr Boivin, welcher gestützt auf dieses Resultat für den zweiten Wahlgang als aus der Wahl fallend erklärt worden ist, daß aber die Richtigkeit dieses Resultates zweifelhaft erscheint, weil die beim ersten Wahlgang in der politischen Versammlung von Mervelier ungesetzlicher Weise beseitigten und vernichteten zwei Stimmzettel möglicherweise auf den Namen des Herrn Boivin gelautet haben, in welchem Falle — die Richtigkeit der Protokolle im Uebrigen vorausgesetzt — Herr Boivin die gleiche Stimmenzahl, wie Herr Chodat gehabt und alsdann das Loos hätte entscheiden müssen, welcher von diesen beiden in der Wahl zu bleiben habe,

wird beantragt:

- 1) die Wahlen im Wahlkreis Münster, soweit es die Herren Frossard und Gobat betrifft, werden als gültig anerkannt, dagegen wird
- 2) diejenige des Herrn Chodat kassirt.

Hierauf eröffnet der Herr Präsident, daß das Bureau die Wahlprüfungskommission bestellt habe aus den Herren Karrer, als Präsident.
Dr. v. Gonzenbach.
Roth in Wangen.
Schmid, Andreas.
Seßler.

Schluß der Sitzung um 11¹/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 7. Juni 1870.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des provisorischen Präsidenten Herrn Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Girard, Joost, Kohli, Johann; Kummer, Regierungsrath, v. Tavel, Weber, alt-Oberrichter; ohne Entschuldigung: die Herren Bodenheimer, v. Fischer, Mischler.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Am Platz des momentan abwesenden Herrn Schräml bezeichnet der Herr Präsident zum Stimmzähler für heute Herrn v. Goumoens.

Tagesordnung:

Vortrag über die Erneuerungswahlen und die eingelangten Wahlbeschwerden.

(Siehe die Anträge des Regierungsrathes am Schluß der gestrigen Sitzung.)

Der Herr Präsident schlägt vor, eine Beschwerde nach der andern zu behandeln, wobei dann jeweilen die betreffenden Mitglieder, deren Wahl angefochten ist, den Austritt nehmen würden.

Die Versammlung ist damit einverstanden.

1. Beschwerde des Einwohnergemeinderathes von Lüscherz und Alfermee.

Karrer, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission, welche Sie gestern niederlegten, um die Wahlbeschwerden zu untersuchen und heute darüber Bericht zu erstatten, ist ihrer Aufgabe so gut als möglich nachgekommen. Ich kann gleich hier vorausschicken, daß sie mit sämmtlichen Anträgen des Regierungsrathes mit einer einzigen Ausnahme betreffend die Beschwerde aus dem Wahlkreise Delsberg einverstanden ist, worüber ich dann bei der Behandlung dieser Beschwerde nähere Auskunft geben werde. Was nun vorerst den Gang der Wahlen im Allgemeinen betrifft, so langten im Vergleich zu der Zahl der stattgefundenen Wahlen sehr

wenige Beschwerden ein. Von den 235 zu wählenden Großräthen wurden 198 im ersten und 37 im zweiten Wahlgange gewählt. In Folge von Doppelwahlen und Ablehnungen waren 6 Nachwahlen zu treffen, welche am 22. und 29 Mai stattfanden. Von den eingelangten Beschwerden kommen drei auf den deutschen und die übrigen auf den französischen Kantonstheil. Gegenwärtig handelt es sich um die Beschwerde des Einwohnergemeinderathes von Lüscherz und Alfermee, welcher sich darüber beschwert, daß die Abstimmung in Lüscherz von den Abgeordneten der politischen Versammlung als nicht vorhanden betrachtet worden sei. Im April 1866 ermächtigte nämlich der Regierungsrath den Regierungsrathhalter von Aidau, für die Stimmfähigen der Gemeinde Lüscherz-Alfermee in Zeiten, da der See wegen stürmischer Witterung u. nicht passierbar sei, die Abstimmung in Lüscherz anzuordnen. Bei der vorliegenden Wahl machten die Stimmberechtigten in Lüscherz und Alfermee von dieser Ermächtigung Gebrauch, die Ausgeschlossenen der politischen Versammlung erklärten aber diese Verhandlung ungültig, erstlich weil der See nicht stürmisch gewesen und zweitens weil das Protokoll von Lüscherz unvollständig sei. Die Regierung stellt nun den Antrag, es sei über die vorliegende Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten, weil auch bei Hinzufügung der Stimmbettel von Lüscherz und Alfermee am Ergebnis des Wahlkreises nichts geändert werde. Es hätten dann nämlich Stimmen erhalten

Herr Biedermann	928 + 45 = 973
" Schwab, Fürsprecher	929 + 36 = 965
" Rihs	899 + 43 = 942
" Engel	791 + 53 = 844
" Zeesiger	697 + 2 = 699
" Funk	591 + 52 = 643
" Schwab, Gottfried	578 + 1 = 579
" Hartmann, Friedrich	503 + 44 = 547
u. s. w.	

Es wären daher auch in diesem Falle im ersten Wahlgange die fünf Erstgenannten gewählt gewesen und für den zweiten Wahlgang die Herren Funk und Gottfried Schwab in der Wahl geblieben. Aus diesem Grunde tragen der Regierungsrath und die Kommission darauf an, es sei über die vorliegende Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten und die betreffenden Wahlen als gültig anzuerkennen. Es wäre vielleicht hier noch die Frage zu untersuchen, ob die Abgeordneten der politischen Versammlung berechtigt gewesen seien, die Verhandlung von Lüscherz und Alfermee ungültig zu erklären. Ich glaube, es sei der Fall, daß der Regierungsrath sich mit dieser Frage ernstlich beschäftige, um in Zukunft derartigen Unregelmäßigkeiten vorzubeugen. Es ist durch die Wahlgesetze nicht verboten, sondern im Gegentheil ausdrücklich gestattet, unter gegebenen Verhältnissen Wahlen in der Weise vorzunehmen, wie sie hier stattgefunden haben. Ich persönlich bin der Ansicht, daß die Abgeordnetenversammlung im vorliegenden Falle nicht ganz korrekt gehandelt habe.

Funk, Lüscherz und Alfermee bilden zusammen eine Einwohnergemeinde und gehören zur Kirchgemeinde Sug. Die Gemeinden Sug-Latringen und Lüscherz-Alfermee sind durch den See geschieden, und die Entfernung auf dem Landwege (über Biel) beträgt wenigstens 2 Stunden. Das neue Abstimmungsverfahren wollte offenbar dem Bürger die Stimmgebung erleichtern, weshalb es hierzu eine Zeit von 6 Stunden einräumte. Wenn nun die Stimmberechtigten von Lüscherz und Alfermee sich nach Sug begeben müssen, um von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen zu können, so ist ihnen die Ausübung desselben weit mehr erschwert, als den Bürgern anderer Gemeinden unseres Kantons. Seitdem die vom Herrn Vorredner erwähnte Ermächtigung erteilt wurde, also seit 1866 stimmten Lüscherz und Alfermee jeder-

zeit im Schulhause von Lüscherz ab, und mit Ausnahme des vorliegenden Falles wurde die bisherige Verhandlung von der Abgeordnetenversammlung nie angefochten. Ich habe die Beschwerdeschrift des Einwohnergemeinderathes von Lüscherz und Alfermee gelesen und glaube, man sollte eine bestimmte Antwort darauf geben. Da die Abgeordnetenversammlung keine Rücksicht auf die Verhandlung von Lüscherz-Alfermee vom 1. Mai nahm, stimmte diese Gemeinde am 8. Mai nicht mehr ab, sondern verzichtete vollständig auf ihr Stimmrecht. So wie die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission lauten, weiß Lüscherz-Alfermee in Zukunft nicht, ob die Abstimmung in Lüscherz gestattet sei, und ich trage daher darauf an, entweder in der Motivirung oder im Schlusssatz eine bisherige Bestimmung in entsprechendem Sinne aufzunehmen.

Kurz, Regierungspräsident. Ich habe durchaus nichts dagegen, daß der Antrag des Regierungsrathes im Sinne des Antrages des Herrn Funk ergänzt werde, nöthig ist dies indessen nicht, da diese Frage vom Regierungsrathe bereits entschieden ist. Auch ich bin der Ansicht, die Abgeordnetenversammlung sei nicht berechtigt gewesen, die Verhandlung von Lüscherz und Alfermee unberücksichtigt zu lassen, da die Regierung schon 1866 einen dahingehenden Entscheid gefaßt und diesen auch seither bestätigt hat. Sie theilte nämlich dem Regierungstatthalteramte von Nidau nach dem ersten Wahlgange ausdrücklich mit, daß Lüscherz und Alfermee berechtigt seien, in Lüscherz abzustimmen. Die dortigen Stimmberechtigten machten jedoch im Unmuth, wie es scheint, beim zweiten Wahlgange von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch.

Funk. Ich hatte keine Kenntniß von der zweiten Verfügung des Regierungsrathes. Wenn von der seoben vom Herrn Regierungspräsidenten gemachten Eröffnung im Protokoll Vormerkung genommen wird, so stelle ich keinen besondern Antrag.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission auf Abweisung der Beschwerde wird in dem Sinne genehmigt, daß den Ortschaften Lüscherz und Alfermee, wie bisher, gestattet sein solle, in Lüscherz abzustimmen.

2. Beschwerde mehrerer Bürger von Wählern.

Herr Berichterstatter. Gegen die Wahlverhandlungen von Wählern reichten 10 Bürger eine Beschwerde ein, weil im Wahllokale gewirthe worden sei. Aus der angeordneten Untersuchung ergab sich Folgendes. Die Wahlverhandlung fand in Wählern im Gemeindehause statt, welches zu ebener Erde zwei Zimmer enthält, nämlich das Unterweisungszimmer, in welchem die Wahl vorgenommen wurde und die Sigristenwohnung. Da das Wahllokal von der nächsten Ortschaft, wo sich eine Wirthschaft befindet, wenigstens eine halbe Stunde entfernt war, erteilte der Regierungstatthalter von Schwarzenburg auf das Begehren des Wahlausschusses die Bewilligung, in der Sigristenwohnung Getränke auszuschenken. Ein anderes Haus konnte dazu nicht benützt werden, weil außer den Pfarrgebäuden nur noch ein Haus dort besteht, welches wegen Todesfalls nicht in Anspruch genommen werden konnte. Das Abstimmungslokal und die Sigristenwohnung, in welcher gewirthe wurde, stehen in keiner Verbindung mit einander, sondern beide haben eigene Zugänge. Aus diesen Gründen und da keine Unordnungen stattgefunden haben, stellen der Regierungsrath und die Kommission den Antrag, es sei über die Beschwerde von Wählern zur Tages-

ordnung zu schreiten und die dortigen Wahlen als gültig anzuerkennen.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

3. Beschwerde gegen die Wahlverhandlungen des Wahlkreises Wohlen.

Herr Berichterstatter. Gegen die Wahlverhandlungen von Wohlen wurde von Notar Weber und 35 Mithaften eine Beschwerde eingereicht. Der erste Wahlgang ergab in Bezug auf eine Wahl kein definitives Resultat, und es fand daher am 8. Mai ein zweiter Wahlgang statt. Für diesen blieben in der Wahl die Herren Rudolf Moser, Major, auf Bühlkofen und Niklaus Etter, Hauptmann, in Jekikofen. Letzterer wurde mit drei Stimmen Mehrheit gewählt. Die Beschwerdeführer behaupten, daß mehrere Stimmzettel, die vom Wahlausschuß von Wohlen zu Gunsten des Herrn Niklaus Etter gezählt worden, den Namen Christian oder Johann Etter trugen. Um die Sache aufzuklären, ließ der Regierungsrath durch zwei Beamte der Staatskanzlei eine Verifikation der Stimmzettel vornehmen, in Folge dessen sich herausstellte, daß nicht mehrere Stimmen auf Johann und Christian Etter fielen, sondern eine einzige Stimme auf „Christian Etter in Jekikofen“, und daß Herr Etter eine Stimme mehr erhielt als Herr Moser. Der Regierungsrath und die Kommission gehen von der Ansicht aus, es sei beim zweiten Wahlgange, wo zwei bestimmte Personen einander gegenüber standen, eine genaue Namensbezeichnung nicht nothwendig gewesen; es hätte genügt, einfach zu schreiben „Etter“ und „Moser“, und wenn der betreffende Wähler irrtümlicher Weise einen falschen Taufnamen schrieb, so konnte doch nur der in der Wahl gebliebene Herr Etter gemeint sein. Aus diesem Grunde wird von dem Regierungsrath und der Kommission auf Abweisung der Beschwerde und Genehmigung der Wahl des Herrn Niklaus Etter angetragen.

Dieser Antrag wird vom Großen Rathe genehmigt.

4. Beschwerden aus dem Wahlkreise Bruntrut.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, die drei Beschwerden aus dem Wahlkreise Bruntrut zusammen zu behandeln.

Herr Berichterstatter. Aus dem Wahlkreise Bruntrut liegen drei Beschwerden vor. Die erste von Cornol ist gegen die Wahlverhandlungen vom 1. Mai gerichtet, die zweite, von 4 Bürgern ausgehend, betrifft die Wahlverhandlungen der politischen Versammlung von Bruntrut und die dritte, von Hauptmann Grenouillet und 6 andern Bürgern unterzeichnet, die Verhandlungen des ganzen Wahlkreises Bruntrut. Was die Beschwerde von Cornol betrifft, so glauben der Regierungsrath und die Kommission, auf dieselbe nicht eintreten zu sollen, da sie nach der gesetzlichen Frist eingelangt ist; sie ist nämlich vom 23. Mai datirt. Die zweite von 4 Bürgern ausgehende Eingabe beschwert sich über ungesetzliche Führung der Stimmregister, Eintragung Nichtstimmberechtigter und Unbekannter und Nichteintragung Stimmberechtigter. Es sei ferner der Vorschlag, bei Einlegung der Ausweiskarte jeweiligen den Namen des Betreffenden laut auszurufen, abgewiesen worden, es sei kein Raum für die Stimmgebung abgefordert gewesen, man habe Polizeidienere im Lokale aufgestellt, und

endlich sei das Gerücht herumgeboten worden, daß man Sträflinge an der Abstimmung habe Theil nehmen lassen. Auf diese Anbringen gestützt, verlangen die Beschwerdeführer die Kassation der Wahlen. Aus der angeordneten Untersuchung ergab sich, daß alle diese Behauptungen entweder vollständig unbegründet oder doch wenigstens nicht soweit begründet sind, daß eine Kassation der Wahlen gerechtfertigt wäre. Was endlich die dritte Beschwerde betrifft, so wird darin gegen die Wahlverhandlungen des ganzen Wahlkreises Bruntrut im Wesentlichen Folgendes angeführt:

1. die Stimmregister seien nicht in gesetzlicher Weise geführt;
2. man habe unmittelbar vor den Wahlen Nichtstimmberechtigten Stimmkarten angeboten;
3. es haben Staatsbeamte einen Druck auf die Wählerschaft ausgeübt;
4. die Wahllokale seien nicht günstig für die unabhängige Stimmgebung eingerichtet;
5. die Landjäger haben sich zu Parteiuntrieben gebrauchen lassen;
6. in den Ausschüssen habe die Opposition keine Vertretung gehabt;
7. in Bressancourt habe man von 119 eingelegten Wahlzetteln nur 117 abgeliefert;
8. man habe ungegründeter Weise eine auffallende Menge Stimmzettel als ungültig erklärt;
9. die Art und Weise der Berechnung des Ergebnisses sei gesetzeswidrig.

Die Untersuchung hat nachgewiesen, daß die zwei ersten Anbringen der Beschwerde vollständig unbegründet sind. Was den dritten Punkt betrifft, so weist die Beschwerde darauf hin, daß ein Angestellter der Kantonalbankfiliale in Bruntrut, Herr Meyer, Schuldnern der Bank verdetet habe, wenn sie nicht liberal stimmen, so werde er sie belästigen. Es wurde ein Auszug aus der Beschwerde der Direktion der Kantonalbank mitgetheilt, und die von dieser vorgenommene Untersuchung stellte heraus, daß diese Behauptung durchaus nichts Wahres enthält. Der Präsident der Direktion, Herr Aebi, gegen dessen Willen Herr Meyer s. B. an seine jetzige Stelle gewählt wurde, hat mir noch gestern mitgetheilt, daß er Herrn Meyer während der zwei Jahre, da er diese Stelle bekleidete, als einen ruhigen und pflichteifrigen Beamten kennen gelernt habe, und daß von solchen Demonstrationen von seiner Seite keine Rede sei. Bezüglich der ungünstigen Einrichtung des Wahllokals fand der Regierungsrath, der diese Frage schon früher behandelte, es hätte zwar das Lokal etwas zweckmäßiger eingerichtet werden können, doch sei die Einrichtung mit Rücksicht darauf, daß es sich um die erste Wahl, die nach dem neuen Abstimmungsverfahren vorzunehmen war, handelte, und man für diese nicht allzuweit gehende Forderungen stellen konnte, genügend gewesen. Was den fünften Beschwerdepunkt betrifft, so ergab die Untersuchung, daß die Verhinderung arger Excesse den Landjägern zu verdanken war, und daß ohne diese letztern die Ordnung nicht hätte gehandhabt werden können. Die Anklagen 6 und 7 sind unerwiesen, dagegen ist allerdings die große Zahl der ungültigen Stimmzettel und die Art und Weise der Berechnung des Ergebnisses im höchsten Grade auffallend. Es wurden nämlich nicht bloß die leeren Stimmzettel und diejenigen, auf denen kein Name, sondern irgend etwas Anderes geschrieben war, ungültig erklärt, sondern auch die Stimmzettel mit mangelhafter Namensbezeichnung. Damit aber in dieser Beziehung Niemanden Unrecht geschehe, wurde die Zahl der ungültigen Stimmen durch 6 dividirt und ein bezüglicher Zuschlag zu den übrigen Stimmen gemacht. Der Vortrag des Regierungsrathes spricht sich darüber in folgender Weise aus: „Was den letzten Punkt der Beschwerde, die Berechnung der absoluten Mehrheit betrifft, so haben wir nach Untersuchung der Wahlprotokolle befunden, daß die Ausschüsse von Bressancourt und Bruntrut

und der Wahlkreisauschuß die Meinung des Dekrets über das einzuschlagende Verfahren mißverstanden haben. Sie haben nämlich statt der ungültigen und statt der in Berechnung fallenden Wahlzettel die ungültigen und die in Berechnung fallenden Namen zusammengestellt. Daher erscheinen in Bruntrut 679 eingelangte Wahlzettel, 105 ungültige Stimmen, d. h. Namen und 3969 in Berechnung fallende Namen, in Bressancourt sind die entsprechenden Zahlen 119, 15 und 699. Addirt man nun die Zahl der ungültigen Wahlzettel aller politischen Versammlungen, wobei die 15 ungültigen Namen von Bressancourt gleichwerthig mit 2 ungültigen Wahlzetteln, die 105 ungültigen Namen oder Stimmen von Bruntrut gleichwerthig mit 17 ungültigen Wahlzetteln angenommen werden, so ergibt sich für den gesammten Wahlkreis:

Zahl der eingelangten Ausweiskarten	2755
„ „ ungültigen Wahlzettel	84

in Berechnung fallenden Wahlzettel 2671

Das absolute Mehr wäre hiebei 1336. Addirt man dagegen die sämmtlichen ungültigen Wahlzettel mit Ausnahme derjenigen von Bressancourt und Bruntrut, so ergibt sich:

Zahl der eingelangten Ausweiskarten	2755
„ „ ungültigen Wahlzettel	65

in Berechnung fallenden Wahlzettel 2690

Das absolute Mehr wäre hiebei 1346. Diese letztere Berechnungsweise, welche der Auschuß in seinem berichtigten Protokoll vom 28. Mai angewendet, ist den Gewählten ungünstiger, als die wirkliche Abstimmung ergibt. Es ist jedenfalls anzunehmen, daß in Bressancourt und Bruntrut ungültige Stimmzettel vorhanden waren. Werden nun diese nicht berechnet, so wird dadurch die Zahl der gültigen Stimmzettel und hiemit die Ziffer des absoluten Mehrs erhöht, während die Zahl der auf die einzelnen Namen gefallenen Stimmen gleich bleibt. Nun hat auch bei dieser den Gewählten ungünstigsten Berechnungsweise der mit den wenigsten Stimmen (1358) gewählte Herr Fleury immer noch 12 Stimmen über das absolute Mehr.“ — Aus diesen Gründen ist die Kommission mit dem Regierungsrath einverstanden, daß im vorliegenden Falle eine Kassation aller oder einzelner Wahlen nicht gerechtfertigt wäre, und es wird daher beantragt, es sei über die drei genannten Beschwerden zur Tagesordnung zu schreiten.

A. K o h l e r. Ich nehme mir die Freiheit, einige Bemerkungen über die Wahlen des Wahlkreises Bruntrut zu machen. Ich bedaure, daß ich die in zweiter Linie gestellten Schlüsse der an Sie gerichteten Beschwerde nicht vertheidigen kann, da mir die nöthigen Grundlagen fehlen, um in diesem Augenblicke die Richtigkeit der Wahlverhandlungen prüfen zu können. Wir haben unser Möglichstes gethan, um dem Lande ein besseres Wahlgesetz zu geben, das dem Bürger die Ausübung des Stimmrechtes erleichtern und zugleich eine größere Garantie gewähren sollte. Ich habe mich im Großen Rathe bereits darüber beklagt, daß wenn das Gesetz für den übrigen Kanton in Kraft sei, es für Bruntrut nicht existiren und daß oft gerade die mit dessen Ausführung betraute Behörde es zuerst verlegen werde. Ich könnte Thatsachen anführen, um dies im vorliegenden Falle zu beweisen. Ich will auf den Inhalt der Beschwerde nicht eintreten und auch nicht zur Sprache bringen, was vor der Wahlperiode im Wahlkreise geschah. Ich habe die Ueberzeugung, daß die in der Beschwerde angeführte Thatsache betreffend die Filiale der Kantonalbank wahr ist, und daß man den Schuldnern mit der Wiedereinforderung der ihnen gemachten Darlehen drohte, wenn sie nicht liberal stimmen. In Bruntrut hat man unter dem Drucke der Bajonette abgestimmt; in allen Straßenecken standen Landjäger. Mehrere verhafteten einen Bürger, der angeklagt war, aufrührerische Aeußerungen gethan zu haben; er

wurde ins Gefängniß gesetzt, und drei Tage später ließ ihn der Richter wieder frei, indem er ihm eine Entschädigung zusprach. Ich könnte auch darauf hinweisen, auf welche unwürdige und skandalöse Weise man den Tod des jungen Feussier, an welchem Unglücke die Parteien keinen Theil hatten, ausbeutete. Es ist unwürdig, ehrliche Bürger als Mörder und Banditen zu behandeln, wie es in dieser Angelegenheit geschehen ist; nie haben die rothen Jesuiten von ihrem Grundsatz „der Zweck heiligt die Mittel“ besser Anwendung gemacht. Ich will indessen nicht in Details eintreten und die von der Beschwerde angeführten Thatsachen erörtern, sondern mich auf einige Bemerkungen über die Zahl der von den Gewählten erhaltenen Stimmen beschränken. Das gegenwärtige Wahlgesetz theilt den Amtsbezirk Bruntrut in die zwei Wahlkreise Courtemaiche und Bruntrut. Im erstgenannten Wahlkreise war die Theilnahme an den Verhandlungen sehr stark; es waren 210 ungültige Stimmen und 5 leere Stimmzettel. Der Ausschuß vernichtete die letzteren und zählte sie bei der Berechnung der absoluten Mehrheit nicht, wohl aber geschah dies mit den ungültigen Stimmen, bei denen man im Zweifel war, welchen Personen sie galten. In Bruntrut verfuhr man anders: man fand dort 607 ungültige Stimmen, die man bei der Berechnung der absoluten Mehrheit nicht zählte. Das Protokoll der Verhandlungen des Wahlkreises verzeigt 2755 eingelangte Ausweiskarten. Von dieser Zahl zog man 101, welche Zahl die ungültigen Stimmzettel repräsentirte, ab und erhielt so 2654; die Hälfte dieser Summe wurde als absolute Mehrheit angenommen. Diese Berechnungsweise ist ganz willkürlich und ungefährlich. Im Wahlkreise Courtemaiche waren nur 5 leere Stimmzettel. Nehmen wir an, es haben sich in Bruntrut 10 solche vorgefunden, so müssen nicht 101, sondern 10 Stimmzettel in Abzug gebracht werden, und die absolute Mehrheit beträgt dann 1377. In diesem Falle hätte dann der Erstgewählte, Herr Fleury, die absolute Mehrheit nicht erreicht und der Vorlegte, Herr Bodenheimer, sie nur um einige Stimmen überschritten. Ich habe noch eine andere Bemerkung in Betreff der ungültigen Stimmzettel zu machen. Es wurden solche ungültig erklärt, obwohl kein Irrthum darüber obwalten konnte, wem sie galten, und andere, die nicht gültig waren, wurden als gültig angesehen. In Cornol wurden z. B. Stimmzettel mit der Bezeichnung „Grenouillet, Negotiant“ diesem Kandidaten nicht angerechnet unter dem Vorwande, daß in Bruntrut eine Person den gleichen Namen trage und den nämlichen Beruf ausübe, obwohl diese letztere ein Franzose und nicht wählbar ist. Diese Stimmzettel waren deutlich bezeichnet und hätten berücksichtigt werden sollen. Ebenso wurden Stimmzettel mit dem Namen Hussion ungültig erklärt. Unser früherer Kollege, Herr Hussion, trägt aber im Wahlkreise und im Jura diesen Namen allein, so daß kein Zweifel darüber obwalten konnte, wem die Stimmen galten. Man hätte sie daher zählen sollen, was nicht geschah. Wenn man die Stimmen, welche die Herren Hussion und Grenouillet auf diese Weise im Wahlkreise verloren, in Berechnung gezogen hätte, so würden sie eine weit größere Zahl von Stimmen erhalten haben, und das Wahleresultat wäre vielleicht ein anderes gewesen. Auf der andern Seite wurden in Cornol Stimmen, die offenbar ungültig waren, da sie bezeichnet waren „Maire von Charmoille“, für Herrn Fleury gezählt. Offenbar wählt man aber nicht den Maire einer Gemeinde in den Großen Rath, sonst würde die Stelle eines Großrathes beim Wechsel der Gemeindebehörden auf eine andere Person übergehen. — Was soll nun geschehen? Die Beschwerde stellte das gewiß sehr gerechtfertigte Begehren, es möchte die vom Großen Rathe ernannte Kommission eine Revision der Wahlzettel vornehmen. Unglücklicherweise ist dies nicht möglich, weil man auch hier die Vorschriften des Gesetzes nicht beobachtete; denn die Ausweiskarten und die Stimmzettel des Wahlkreises Bruntrut sind

nicht in Bern. — Aus dem Angebrachten geht hervor, daß wenn man eine Revision der Stimmzettel vorgenommen hätte, sich für alle Kandidaten ein ganz anderes Ergebnis herausgestellt haben würde. Derjenige, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigte, Herr Fleury, wäre nicht gewählt worden, und der folgende, Herr Bodenheimer, wahrscheinlich auch nicht. Ich stelle daher den Antrag, es seien 4 Wahlen zu genehmigen, die zwei Wahlen aber, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, nämlich diejenigen der Herren Fleury und Bodenheimer, zu kassiren.

Jolissaint, Regierungsrath. Ich muß vor Allem aus erklären, daß es mich im höchsten Grade bemüht hat, die leidenschaftlichen Worte zu hören, welche Herr Kohler so eben ausgesprochen hat. Ich gestehe, daß ich nicht erwartete, daß ein Großrath aus dem katholischen Jura versuchen werde, im Schooße dieser Versammlung den heftigen Kampf zu erneuern, dessen Schauplatz während der letzten Zeit diese Landesgegen war. Da die von Herrn Kohler so heftig angegriffenen liberalen Vertreter des Wahlkreises Bruntrut während dieser Verhandlung den Austritt nehmen mußten, so ist es die Pflicht ihrer Kollegen, ihre Vertbeidigung zu übernehmen und die gegen sie und die ganze liberale Partei dieses Bezirks gerichteten Verläumdungen zurückzuweisen. Man hat Ihnen gesagt, daß die Wahlen in Bruntrut unter dem Druck der Behörde, ja der Bajonette stattfanden, daß die Liberalen skandalöse Auftritte hervorriefen u. c. Ich bin erstaunt, daß von Seite Derjenigen, welche an dem Kampfe sich leidenschaftlich betheiligten, solche allgemeine und unbestimmte Anklagen erhoben werden. Wenn wirklich ein Druck ausgeübt worden ist, so geschah dies nicht durch die Behörde oder Bajonette; es ist lächerlich, eine solche Behauptung aufzustellen, ohne irgend eine Thatsache zu ihrer Begründung anzuführen. Herr Kohler weiß aber besser als irgend Jemand, woran man sich in dieser Beziehung zu halten hat, und es ist ihm genau bekannt, wer einen Druck ausgeübt und Skandal hervorgerufen hat. Da Herr Kohler sich aus leichtbegreiflichen Gründen wohl gehütet hat, den wahren Druck, welcher bei den Wahlen des katholischen Jura ausgeübt wurde, näher zu bezeichnen, so ist es meine Pflicht, ihn ganz offen dem Großen Rathe und namentlich den Vertretern des alten Kantonstheils zu nennen, welche davon nicht Kenntniß haben können, da sie nicht gewohnt sind, einen solchen Druck bei ihnen sich geltend machen zu sehen. Der Druck, der sich ganz offen geltend machte, ging von der katholischen Geistlichkeit aus. Sie hat die Kanzel und den Beichtstuhl mißbraucht, um die liberalen Kandidaten zu diskreditiren und die ultramontanen leidenschaftlich zu empfehlen. In mehreren Kirchgemeinden haben die Geistlichen in ihren Predigten zu Einschüchterungsmitteln ihre Zuflucht genommen, wie sie im protestantischen Kantonstheil glücklicherweise nicht bekannt sind. So erklärten z. B. die Einen von der Kanzel herab, daß alle Diejenigen, welche für die Liberalen stimmen, werden verdammt sein, und Andere drohten den liberalen Eltern, daß sie ihre Kinder nicht zur Kommunion zulassen werden u. s. w. Dieß sind Thatsachen, deren Richtigkeit nicht bestritten werden kann. Ein ebenso offenkundiger Druck, wie derjenige durch die Geistlichkeit, der aber noch demoralisirender wirkte, wurde durch Getränke ausgeübt. Die ultramontane Partei hatte im Wahlkreise Bruntrut vor und nach den Wahlen offene Tafel. Wenn Skandal und Schlägereien dadurch verursacht wurden und ein ruhiger und ehrbarer, zur liberalen Partei gehörender junger Mann das Opfer des durch Getränke verblendeten Fanatismus war, so wird die angehobene gerichtliche Untersuchung zeigen, wem diese bebauerlichen Thatsachen zur Last fallen. Herr Kohler hat sich nicht damit begnügt, die Behörde des Amtsbezirks Bruntrut dem Verdacht auszusetzen, einen Einfluß ausgeübt zu haben, sondern er ging noch weiter und klagte sie an, daß sie das Gesetz ver-

legt habe, statt ihm Nachachtung zu verschaffen. Ich finde, dieses Vorgehen des Herrn Kohler sei nicht sehr loyal. Wenn er den Regierungsstatthalter dieses Bezirkes anklagen wollte, so hätte er den Muth haben sollen, es in seiner Gegenwart zu thun, so daß er Gelegenheit gehabt hätte, zu antworten. Aber den Augenblick, wo Herr Regierungsstatthalter Froté in dieser Versammlung das Wort nicht hat, zu benützen, um ihn anzuklagen oder vielmehr zu verläunden, ist, ich wiederhole es, nicht loyal gehandelt. Im Namen des Herrn Froté weise ich die gegen ihn erhobenen leidenschaftlichen Anklagen energisch zurück, die jedes Grundes entbehren und zu deren Unterstützung man keine einzige Thatsache angeführt hat. Was die Frage betrifft, ob die Beschwerden gegen die Wahlen des Wahlkreises Bruntrut begründet seien, so mache ich darauf aufmerksam, daß sie, gleichwie die Anklagen des Herrn Kohler, in vagen Insinuationen und in Angaben bestehen, die auf keinen genauen und positiven Thatsachen beruhen. Ich bin überzeugt, daß man die gleichen allgemeinen Klagen gegen die meisten Wahlen im katholischen Jura hätte erheben können. Ein einziger Punkt verdiente verificirt zu werden, und es geschah dies vollständig durch die Berechnungen, welche der Herr Präsident der Kommission, Herr Karrer, Ihnen vorführte. Aus denselben geht hervor, daß wenn man die absolute Mehrheit in der von den Beschwerdeführern vorgeschlagenen Weise berechnet, Herr Gemeindevorstand Fleury, welcher unter den liberalen Kandidaten die wenigsten Stimmen auf sich vereinigte, gleichwohl noch 12 über die absolute Mehrheit hatte. Unter diesen Umständen empfehle ich dem Großen Rathe, die sechs Wahlen des Wahlkreises Bruntrut gültig zu erklären und die Anträge des Herrn Kohler zu verwerfen. Es wird dies auch zur Beruhigung der Parteien beitragen, und es wäre zu wünschen, daß man auch in Betreff der Wahlkreise Delsberg und Münster, in denen die Bewegung ebenso groß war wie im Wahlkreise Bruntrut, in gleicher Weise verfahren könnte.

A. Kohler. Erlauben Sie mir ein Wort zur Verteidigung gegenüber Herrn Jolissaint. Er wirft mir vor, den Regierungsstatthalter von Bruntrut, der abwesend sei, angegriffen zu haben. Ich habe aber nicht speziell von Herrn Froté gesprochen, der sich übrigens unter der Gallerie befindet. Er kann mich hören, und ich würde nicht anders sprechen, wenn er auch seinen Sitz einnehmen würde. Herr Jolissaint weiß aus Erfahrung, daß ich bei meinen Angriffen offen zu Werke gehe und den offenen Kampf nicht fürchte. Er wirft mir vor, bei Anlaß der Wahlen von Bruntrut an den Tod des Joseph Feustier erinnert zu haben. Meine Herren! ich habe hier einen Aufruf für diese Wahlen, der mit den Worten schließt: Man schließt keinen Vertrag ab mit Gegnern. Es gab einen Todten und mehrere Verwundete unter den Schwarzen und den Liberalen. Schmach den Mördern! Dieser Aufruf steht in einer Zeitung, an deren Fuße wir den Namen eines unserer Kollegen, Elie Ducommun, als Redaktor lesen. Hier ist ein anderes Schriftstück, welches den gleichen Ursprung hat. Es ist eine Einladung zur Theilnahme an dem Leichenbegängniß des Joseph Feustier und beginnt mit folgenden Worten: Joseph Feustier ist den Messersstichen erlegen, welche ihm von den „Freunden der Ordnung“ beigebracht wurden in Folge ihrer Orgien, die sie Sonntag den 24. April in Bruntrut abhielten. Hier habe ich noch ein weiteres Schriftstück, einen Aufruf, worin ich lese: Wollt Ihr die Erziehung des Volkes Denjenigen in die Hände geben, welche eure Kinder betrunken machen? Was ich vorhin vorgebracht habe, kann ich beweisen; ich habe die betreffenden Schriftstücke hier in der Hand, lesen Sie dieselben. Ich erhebe keine unbegründete Anklage. Ich wiederhole und Herr Jolissaint weiß es, daß ich offen rede. Als Vertreter des Volkes habe ich das Recht, gegenüber dem bernischen

Volke und seinen Vertretern meine Gefühle laut auszusprechen. Ich habe dies seit 4 Jahren immer gethan, und ich werde es auch in Zukunft stets thun, und Niemand wird mir den Mund verschließen.

Herr Präsident. Ich spreche den Wunsch aus, daß man bei der Behandlung der vorliegenden Wahlbeschwerden, die ganz gut objektiv erledigt werden können, einen etwas ruhigeren Ton anschlagen möchte.

A b s t i m m u n g.

Für Abweisung der Beschwerden	Mehrheit.
„ den Antrag des Herrn Kohler	Minderheit.

Jolissaint, Regierungsrath, wünscht, daß die Beschwerde von Münster vor den andern behandelt werde.

Der Herr Berichterstatter stimmt diesem Antrage bei.

v. Sinner, Rudolf, stellt einen Gegenantrag, da jede Beschwerde für sich untersucht und behandelt werden solle.

Dr. v. Bonzenbach unterstützt die Ansicht des Herrn v. Sinner.

Jolissaint, Regierungsrath, zieht seinen Antrag zurück.

5. Beschwerden aus dem Amtsbezirk Delsberg (von Montsevelier, Bourrignon und Vermes).

Herr Berichterstatter. Auch hier trägt die Regierung auf Abweisung der eingelangten Beschwerden, welche die Verhandlungen in Bourrignon, Vermes und Montsevelier betreffen, an, doch mit dem Vorbehalt des Einschreitens der Administrativbehörden gegen den in Bourrignon und Vermes verübten Wahlbetrug. Die Kommission modifizirt diesen Antrag dahin, daß die Frage der Gültigkeit der Wahlen vom 8. Mai bis zum Schlusse der Untersuchung auf Wahlbetrug suspendirt bleiben, die Gewählten dagegen inzwischen Sitz und Stimme im Großen Rathe haben sollen. — Was zunächst die Wahlverhandlung von Bourrignon betrifft, so sah sich der Regierungsstatthalter von Delsberg auf mündliche Anzeige zweier Bürger veranlaßt, eine Untersuchung anzubehalten, welche herausstellte, daß in Bourrignon ein Wahlbetrug stattfand, und zwar nicht von Seite der Gewählten, sondern von Solchen, die an der Wahl Theil nahmen. Es zeigte sich zunächst, daß unter den 87 eingelangten Ausweiskarten sich 4 Doppel, d. h. 8 Karten fanden, von welchen je zwei auf den gleichen Namen lauteten, ohne daß zwei Personen des betreffenden Namens in der Ortschaft vorhanden waren. Es kam bisher oft vor, daß ein Wähler mehrere Stimmkarten besaß. Dieselben wurden nämlich den Wählern ins Haus geschickt, und wenn letztere an der Wahl nicht Theil nahmen und ihre Karten nicht ablieferten, so erhielten sie bei der nächsten Wahl neue Ausweiskarten. Dieß war bei dem frühern Abstimmungsverfahren mit keinem Uebelstand verbunden; denn wenn Jemand auch mehrere Stimmkarten ablieferte, so konnte er doch nur für seine Person stimmen. Mir persönlich kam es mehrmals vor, daß ein Bürger mehrere Ausweis-

karten zusammen abliefern. Im vorliegenden Falle stellte die Untersuchung heraus, daß von denjenigen 4 Wählern, auf deren Namen zwei Ausweiskarten ausgestellt waren, zwei ihre beiden Doppel dem Maire Fleury übergaben und von diesem je einen Wahlzettel erhielten. Der Maire Fleury und sein Adjunkt François Koller wollten glauben machen, diese Doppel von Ausweiskarten mögen auf dem Tische des Wahllochs gelegen haben und beim Leeren der die Ausweiskarten enthaltenden Urne zu den übrigen Ausweiskarten gekommen sein. Zeugen dagegen sagten aus, es sei durchaus nichts auf der Seite des Tisches gelegen, auf welcher die Urne ausgeleert wurde. Die Untersuchung ergab ferner, daß unter den 87 eingelangten Ausweiskarten sich diejenigen zweier Bürger, Bandlerer, Vater und Sohn, befanden, welche ausdrücklich erklärten, daß sie an der Abstimmung nicht Theil genommen, sondern einfach ihre Ausweiskarten zurückgeschickt haben. Auch in Betreff der Wahlverhandlung von Vermeß wurde eine Untersuchung eingeleitet, welche ergab, daß drei Personen, welche nicht im Stimmregister standen, Ausweiskarten erhalten hatten, und die Ausweiskarten von 4 Personen, die sich der Theilnahme an der Wahl enthalten, in der Urne sich vorfanden. In Betreff zweier Ausweiskarten fand sich eine Erklärung, so daß die Differenz sich auf 5 reduzirte. Bei der Wahlverhandlung von Montsevelier zeigte sich eine Differenz von 4 Stimmen. Bei der Abstimmung vom 8. Mai hatte der mit den wenigsten Stimmen Gewählte im ganzen Wahlkreise 880 und derjenige der übrigen Vorgesetzten, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte, 861 Stimmen. Diese Differenz von 19 Stimmen reduzirt sich aber nach der vorläufigen Untersuchung auf sechs, und es schien daher der Kommission, es sei mit Rücksicht auf den in mehreren Gemeinden stattgefundenen Wahlbetrug der Fall, daß die Regierung hier eine förmliche Untersuchung anordne und der Große Rath einen Beschluß bezüglich der Gültigkeit der Wahlen bis nach Beendigung dieser Untersuchung verschiebe. Unterdessen hätten nach der Bestimmung des Reglementes die betreffenden Gewählten im Großen Rathe gleichwohl Sitz und Stimme.

Kurz, Regierungspräsident. Wie Sie dem verlesenen Berichte entnahmen, ging die Regierung von der Ansicht aus, nur dann auf Kassation der Wahlen antragen zu sollen, wenn Unregelmäßigkeiten konstatiert sind, die auf das Ergebnis Einfluß haben. Bei den Wahlen von Delsberg ist dies nicht der Fall, die Kommission glaubt indessen, es könnten bei näherer Untersuchung sich noch weitere Unregelmäßigkeiten herausstellen, die dann auf das Ergebnis Einfluß haben würden. Ich bin nicht im Falle, mich im Namen des Regierungsrathes hierüber auszusprechen zu können, ich glaube aber, er könne sich dem Antrage der Kommission gut anschließen, da diese nicht eine Kassation, sondern bloß eine Suspension der Frage der Gültigkeit der Wahlen verlangt.

Dr. v. Sonzenbach. Der Standpunkt der Kommission war folgender: Die Regierung sagt, es sei an verschiedenen Orten ein Wahlbetrug ausgeübt worden und zwar von den Wächtern des Gesetzes selbst, vom Maire und seinem Adjunkten. Soweit die stattgefundenen Unregelmäßigkeiten bekannt sind, haben sie keinen Einfluß auf das Ergebnis der Wahlen, es ist aber möglich, daß im Laufe der angehobenen Untersuchung noch weitere Unregelmäßigkeiten aufgedeckt werden, durch welche dann das Ergebnis geändert werden könnte. Die Kommission glaubt deshalb, es solle über die Frage der Gültigkeit der betreffenden Wahlen kein Beschluß gefaßt werden, bis die Untersuchung auf Wahlbetrug beendet sei.

Der Antrag der Kommission wird ohne Einsprache genehmigt.

6. Beschwerden aus dem Wahlkreise Münster.

Herr Berichterstatter. Gegen die Wahlverhandlung der politischen Versammlung von Mervelier vom 1. Mai reichten 31 Bürger eine Beschwerde ein, worin verschiedene Ungehelichkeiten angezeigt wurden. Die angehobene Untersuchung konstatierte, daß sich bei der Ausmittlung des Wahlergebnisses von Mervelier 142 Ausweiskarten und 144 Wahlzettel, also zwei Wahlzettel mehr als Ausweiskarten vorfanden. Ohne die Wahl ungültig zu erklären, wie dieß der § 12 des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vorschreibt, rief der Ausschuß ein 10jähriges Kind herbei und ließ durch dasselbe zwei Wahlzettel herausloosen, welche dann vernichtet wurden, ohne daß man wußte, welche Namen darauf standen. Dieses Verfahren konnte das Ergebnis der Abstimmung alteriren. Nachdem nämlich bei einer absoluten Mehrheit von 631 Stimmen im ganzen Wahlkreise die Herren Gobat mit 720 und Frossard mit 688 als gewählt herausgekommen waren, blieben in der Wahl die Herren Moschard mit 618, Chodat mit 602 und Boivin mit 600 Stimmen. Hier konnten nun die zwei Stimmzettel, welche der Ausschuß von Mervelier zerrissen hatte, insofern wichtig sein, als sie möglicherweise den Namen Boivin trugen, und zwar ist diese Möglichkeit um so größer, als die Herren Boivin und Moschard in Mervelier ungefähr $\frac{2}{3}$, Chodat dagegen nur $\frac{1}{3}$ der Stimmen hatte. Hätten diese beiden Stimmzettel auf Herrn Boivin gelautes, so hätten die Herren Chodat und Boivin gleichviel Stimmen erhalten, und das Loos hätte dann entscheiden müssen, welcher von beiden neben Herrn Moschard noch in der Wahl blieb. Dazu sind nun noch weitere Punkte in Erwägung zu ziehen. Es wird bezeugt, daß eine Menge Stimmen mit dem Namen A. Boivin Herrn Abraham Boivin angerechnet wurden, während auch ein August Boivin existirt. Auf der andern Seite wurden Herrn Chodat ungefähr 8–12 Stimmen mit dem Namen Chodat nicht angerechnet, weil mehr als eine Person diesen Namen trägt. Wären diese letztern Thatsachen allein vorhanden, so hätte die Kommission nichts gegen die Anerkennung der Wahl des Herrn Chodat einzuwenden, indem die ganze Sachlage so ist, daß sie in Betreff der Stimmzahl mehr zu seinen Gunsten als zu denjenigen des Herrn Boivin spricht. Allein das Faktum, daß in Mervelier zwei Stimmzettel zu viel einlangten, zwingt die Regierung und die Kommission, auf Kassation der Wahl des Herrn Chodat auszutragen, obwohl der Regierungsrath und die meisten Mitglieder der Kommission dieß sehr ungerne thun. Ein solcher Antrag muß gestellt werden mit Rücksicht auf den § 12 des letztthin erlassenen Wahldekrets, welcher sagt: „Wenn die Zahl der eingelangten beschriebenen Stimm- und Wahlzettel die Zahl der abgegebenen Stimmkarten übersteigt, wird die betreffende Wahlverhandlung der politischen Versammlung ungültig erklärt.“ Diese Bestimmung ist so präzis gehalten, daß im vorliegenden Falle die Kassation der Wahl unumgänglich notwendig ist, und es fiel der Kommission nur auf, daß sie nicht bereits vom Regierungsrathe ausgesprochen und von diesem eine neue Wahl angeordnet wurde. Es liegt nun noch eine allgemeine Beschwerde gegen die Wahlen des Wahlkreises Münster vor. Wie Sie dem gestern verlesenen Vortrage des Regierungsrathes entnahmen, sind die in dieser Beschwerde angezeigten Unregelmäßigkeiten theils gar nicht vorgekommen, theils werden sie in der Beschwerde im höchsten Grade übertrieben, und jedenfalls wird das Wahlergebnis dadurch in keiner Weise verändert. Die Kommission stellt also im Einverständniß mit dem Regierungsrathe den Antrag, es seien die beiden Wahlen der Herren Gobat und Frossard als gültig anzuerkennen, dagegen diejenige des Herrn Chodat zu kassiren. Was die Beschwerde betrifft, welche sich auf die Wahlen von Münster im Allgemeinen bezieht, so tragen die Regierung und die Kommission auf Tagesordnung an.

Dr. v. Gonzenbach. Nur einige ergänzende Bemerkungen. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, es habe der Regierung weh gethan, einen solchen Antrag stellen zu müssen. Ich meinerseits sage, mich hat es gefreut, daß sie diesen Antrag stellte, und zwar rede ich da durchaus nicht vom Parteistandpunkte aus. Wir haben vor Kurzem ein neues Wahlgesetz erlassen. Die Wahlen in die oberste Landesbehörde sind das größte Recht, welches das Volk ausübt; denn wenn wir auch jetzt die Volksgesetzgebung haben, so wird doch die außerordentlich wichtige Vorberathung immer dieser Behörde zustehen. Es ist nun sehr wichtig, daß bei der ersten Wahl, welche nach dem neuen System stattfindet, man mit verbundenen Augen und ohne Ansehen der Person das Gesetz handhabe, und es muß daher eine Verhandlung, bei welcher zu viel Stimmzettel einlangten, ohne weiters kassirt werden. Herr Karrer sagte, es gehe aus den Akten nicht hervor, auf wen die beiden vernichteten Stimmzettel lauteten. In der eingelangten Beschwerde heißt es aber, die beiden Zettel haben den Namen Boivin getragen. Dafür spricht denn auch die Wahrscheinlichkeit; denn die Herren Moschard und Boivin hatten je 107 und Herr Chodat 30 Stimmen, und die Möglichkeit ist größer, daß das Kind zwei Zettel von den 107, als von den 30 herauszog. Wenn diese beiden Zettel wirklich auf Herrn Boivin lauteten, so hätte er so viel Stimmen erhalten als Herr Chodat, und es hätte dann das Loos entscheiden müssen, welcher von ihnen neben Herrn Moschard in der Wahl blieb. Ich hoffe, der Große Rath werde das Gesetz handhaben und dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommission beipflichten. Hier handelt es sich nur um 2 Stimmen, ein anderes Mal könnten aber 20 oder 100 zu viel eingelangt sein.

Hartmann, Regierungsrath. Ich ergreife das Wort, weil man der Regierung mehr oder weniger einen Vorwurf machte, weil sie nicht bereits den ersten Wahlgang der Gemeinde Mervelier kassirte. Allerdings hätte dieß geschehen sollen, und die Regierung hätte es auch gethan, wie sie auch in einem andern Wahlkreise (Lauerswil) einen Wahlgang kassirte, allein die bezügliche Beschwerde gelangte erst am Donnerstag Abend in die Hände des Hrn. Regierungspräsidenten, so daß es nicht mehr möglich gewesen wäre, den zweiten Wahlgang abzubestellen, da zuerst ein Gegenbericht eingeholt werden mußte und das eingelangte Protokoll die Thatsache, daß zwei Wahlzettel herausgeloost und nicht in Berechnung gebracht wurden, nicht konstatarie. Aus dem Wahlprotokolle ergibt sich im Gegentheil, daß 142 Ausweiskarten und nur 140 gültige Wahlzettel einlangten, so daß man annehmen mußte, die Verhandlung sei vollständig gültig. Die Regierung konnte daher den ersten Wahlgang nicht sofort kassiren und mußte dem zweiten Wahlgang seinen Lauf lassen. Es ist nun allerdings fatal, daß jetzt hintendrein die Wahl kassirt werden muß, weil mehr Wahlzettel einlangten als Ausweiskarten. Hätte das Protokoll dieß konstatarie, so wäre die Regierung rechtzeitig eingeschritten. Ich muß hier noch berichtigen, daß nicht zwei, sondern bloß ein Wahlzettel zu viel einlangte. Nachdem man nämlich zwei herausgeloost hatte, fand sich unter den zurückgebliebenen eine Holzkarte, so daß bloß ein einziger Wahlzettel zu viel abgegeben wurde. Schon dieß verlangt aber nach Vorschrift des § 12 des Wahldekrets die Kassation der betreffenden Wahl.

Ducommun. Ich bin so frei, einen andern Antrag zu stellen als die Kommission, der sich auf die Abstimmung vom 8. Mai stützt. Man hat vom Volke gesprochen. Das souveräne Volk dieses Wahlkreises hat aber am 8. Mai zu Gunsten des Herrn Chodat entschieden. Ich weiß nicht, warum man, um diese Wahl ungültig zu erklären, einen einzigen Artikel des Gesetzes anruft, ohne auch auf die andern hinzuweisen, warum man gewisse Gründe anbringt und an-

dere mit Stillschweigen übergeht. Wenn man sagt, es sei wahrscheinlich, daß die beiden zerrissenen Wahlzettel den Namen des Herrn Boivin trugen, so antworte ich, daß dieß durchaus nicht erwiesen ist, und ich füge bei, daß in einem andern Theile des gleichen Wahlkreises 20 Wahlzettel, welche mit A. Boivin bezeichnet waren, auch hätten ungültig erklärt werden sollen. An allen Orten fanden derartige Unregelmäßigkeiten statt, was soll man aber thun? Der Volkswille muß sich kund thun; dieß ist geschehen, und er soll nicht mißachtet werden. Am 8. Mai hat sich der Volkswille ausgesprochen, um die Unregelmäßigkeiten, welche am 1. Mai stattfanden, wieder gut zu machen. Im Namen dieser Mehrheit des Volkes verlange ich daher, daß man die Wahl des Herrn Chodat genehmige, welche vom Standpunkt der Billigkeit nicht bestritten werden kann. Man hat behauptet, die zwei fraglichen Wahlzettel haben zu Gunsten des Herrn Boivin gelautet, dieß geht aber aus der Untersuchung durchaus nicht hervor. Die Kassation der Wahl des Herrn Chodat würde sich daher auf eine bloße Vermuthung stützen. Mit Rücksicht darauf, daß wir den Willen des Volkes achten sollen, verlange ich, daß die von ihm getroffenen Wahlen anerkannt werden.

Marti. Herr v. Gonzenbach bemerkte, es gehe aus den Akten hervor, daß die beiden vernichteten Wahlzettel auf Herrn Boivin lauteten. Dieß ist nicht richtig; denn der Bericht des Wahlausschusses von Mervelier an das Regierungsrathesamt Münster sagt: „L'extraction des deux bulletins a eu lieu par un enfant d'environ dix ans qu'on a appelé à cet effet après quoi les deux dits bulletins ont été déchirés sans savoir quels noms ils portaient par le Président et ce par devant le comité et un grand nombre de personnes présentes au local du vote; ensuite les susdits bulletins ont été jetés dehors la fenêtre du dit local.“ Hier heißt es also ausdrücklich, daß man die beiden von dem Kinde herausgeloosten Wahlzettel zerrissen habe, ohne zu wissen, welche Namen sie enthielten. Es verwundert mich daher außerordentlich, daß Herr v. Gonzenbach das Gegentheil behauptet, er müßte es denn einem andern amtlichen Berichte entnommen haben, den ich nicht gesehen. Was nun die Sache selbst betrifft, so wäre ich mit dem Antrag der Kommission vollständig einverstanden, wenn ich nicht soeben von Herrn Regierungsrath Hartmann gehört hätte, daß die Sache sich nicht ganz so verhält, wie uns von der Kommission auseinandergesetzt wurde. Es klieben also für den zweiten Wahlgang in der Wahl Herr Moschard mit 618 und Herr Chodat mit 602 Stimmen, und erst in dritter Linie kam Herr Boivin mit 600 Stimmen. Nun gab der Wahlausschuß der Gemeinde Mervelier, die nicht etwa eine radikale, sondern eine urkonservative Gemeinde ist, denn die Herren Boivin und Moschard erhielten dort je 107, Herr Chodat dagegen bloß 30 Stimmen, die Erklärung ab, daß zwei Wahlzettel mehr eingelangt seien als Ausweiskarten. Geht man von der Vermuthung aus, daß diese beiden Wahlzettel wirklich den Namen Boivin trugen, so hätte dieser gleichviel Stimmen erhalten wie Herr Chodat. In diesem Falle hätte das Loos entscheiden müssen, welcher von ihnen in der Wahl bleibe, und nach der Ansicht der Herren Beschwerdeführer wäre das Loos natürlich zu Gunsten des Herrn Boivin gefallen und dieser selbstverständlich auch gewählt worden. Sie sehen also, daß man nur mittelst einer ganzen Kette von unmotivirten Vermuthungen zu diesem Resultat gelangt. Ich will aber dieses Resultat nicht anfechten; denn sobald es mathematisch möglich ist, daß das Wahleresultat hätte verändert werden können, soll die Wahlverhandlung auch kassirt werden. Nun sagt uns aber Herr Regierungsrath Hartmann, es seien in Mervelier nicht zwei Wahlzettel zu viel eingelangt, sondern es habe sich unter den zurückgebliebenen einer als eine Holzkarte herausgestellt. Es wurde somit nur ein einziger Wahlzettel zu viel abgegeben, und dieser

konnte an dem Wahlergebnisse nichts ändern. Man sagt aber, es solle überhaupt jede Wahlverhandlung kassirt werden, bei welcher mehr Wahlzettel einlangen als Ausweiskarten, abgesehen davon, ob das Resultat dadurch geändert würde oder nicht. Ja, die Wahlverhandlung der betreffenden politischen Versammlung soll kassirt werden, aber nicht diejenige des ganzen Wahlkreises. Die Wahl selbst wird nach der bestehenden Praxis nur dann kassirt, wenn das Resultat durch die stattgefundenen Unregelmäßigkeiten verändert werden konnte. Wenn Sie nun aber die Verhandlung der politischen Versammlung von Mervelier kassiren, so wird Herr Chodat nur noch mit einer viel größern Mehrheit gewählt sein. Wenn also wirklich nur ein Wahlzettel zu viel einlangte, soll die Wahl selbst nicht kassirt werden. Es ist auf der andern Seite konstatirt, daß man gegenüber Herrn Boivin außerordentlich coulant rechnete. Hätte man ihm gegenüber richtig gerechnet, so wäre er nicht auf 600 Stimmen gekommen. Neben Herrn Abraham Boivin befindet sich auch ein Herr August Boivin in Münster, ebenfalls ein angesehenener Mann, der sicher auch Stimmen erhielt. Wenigstens 30–40 Stimmen (bei 20 ist es konstatirt) lauteten auf A. Boivin und wurden, obwohl sie auch Herrn August Boivin gelten konnten, Herrn Abraham Boivin angerechnet. Gleichwohl erhielt dieser nicht genug Stimmen, um in der Wahl bleiben zu können. Wenn daher in Mervelier wirklich nur ein Wahlzettel zu viel eingelegt wurde (ich will mich in dieser Beziehung noch belehren lassen), so stimme ich auch zu dem Antrage des Herrn Ducommun, der die Wahl des Herrn Chodat aufrecht erhalten will. Langten aber in Mervelier 2 Zettel zu viel ein, so stimme ich auch für die Kassation.

v. Sinner, Eduard. Die beiden Vorredner führen uns auf ein Terrain, auf das ich ihnen nicht folgen will. Herr Marti will als Thatsache festsetzen, daß man nicht wisse, auf wen die beiden Wahlzettel lauteten. Ich kann aber sagen, daß nachdem die beiden Zettel zum Fenster hinausgeworfen waren, sie aufgelesen wurden und man darauf die Namen Moschard und Boivin las. Herr Marti sagt, wenn es richtig sei, daß sich eine Holzarte vorgefunden habe und nur ein Wahlzettel zu viel eingelegt worden sei, so könne die Wahl nicht kassirt werden. Ich kann eine solche Argumentation von einem so gewandten Juristen, wie Herrn Marti, nicht begreifen. Es handelt sich nicht darum, ob sich eine Holzarte vorgefunden habe, sondern darum, ob wirklich zwei Stimmezettel aus der Urne gezogen und zum Fenster hinausgeworfen worden seien, und diese Thatsache ist nicht bestritten. Herr Ducommun sagt uns, das Volk habe seither entschieden. Allerdings wurde 8 Tage später Herr Chodat gewählt, allein mit wem war er in der Wahl geblieben? Mit Herrn Moschard, der am Sonntag vorher an zwei andern Orten gewählt worden war. Wäre Herr Chodat mit Herrn Boivin in der Wahl geblieben, so wäre das Resultat vielleicht ein anderes gewesen; denn man konnte den Wählern nicht zumuthen, einem bereits zweimal Gewählten zu stimmen. Alle diese Fragen kommen indessen heute nicht in Betracht, sondern wir haben uns einfach zu fragen, ob das Gesetz gehandhabt werden solle oder nicht. In dieser Beziehung sage ich: die Grundlage der Republik ist Tugend und Gerechtigkeit. Wir wollen doch die Periode nicht damit anfangen, daß wir das Gesetz nicht handhaben. Ich danke der Regierung dafür, daß sie von dem Standpunkt ausging, es handle sich nicht um die Herren Boivin oder Chodat, sondern um Gesetz und Gerechtigkeit.

Dr. v. Sonzenbach. Ich glaube, man solle sich nicht echauffiren und Dinge vorbringen, die heute ein novum emergens sind. Von der Holzarte hat nämlich die Kommission nichts gesagt. Es heißt allerdings in den Untersuchungsakten: „on a trouvé un chiffon“, Herr Regierungsrath Hartmann wird aber finden, daß die 142 Wahlzettel alle beschrieben

waren, und dazu kamen noch die zwei herausgezogenen Zettel. Herr Marti fragt, woher ich wisse, daß die herausgezogenen Zettel auf Herrn Boivin lauteten. Ich habe dies in den Akten gelesen, und zwar habe ich bereits vorhin erklärt, in der Beschwerde, in welcher es heißt: „D'après la loi (un seul député restant encore à nommer) le mode de ballotage doit s'établir entre les deux candidats qui ont réuni le plus grand nombre de suffrages. Or quels sont-ils? La réponse ne serait pas douteuse pour Mr. Moschard, mais bien pour le second candidat. Sera-ce Mr. Chodat ou Mr. Boivin, qui figurera dans le scrutin de ballotage? On ne le sait pas; les deux bulletins extraits au hasard de l'urne de Mervelier pouvaient être favorables à Mr. Boivin et lui procurer le même nombre de suffrages qu'à Mr. Chodat. Les soussignés vont même plus loin et ils n'hésitent pas à affirmer que sur ces deux bulletins était écrit notamment le nom de Mr. Boivin.“ Es heißt also hier, die Unterzeichneten stehen nicht an zu erklären, daß auf den beiden Wahlzetteln der Name des Herrn Boivin gestanden sei. Die Kommission selbst wußte dies natürlich nicht, sie hat aber im Protokoll gefunden, daß in Mervelier die Herren Moschard und Boivin am 1. Mai je 107 und Herr Chodat nur 30 Stimmen erhielten, und die Wahrscheinlichkeit ist größer, daß das Kind von den 107 Zetteln zwei herausgezogen habe als von den 30. Die Kommission stellt aber einfach mit Rücksicht auf die bestimmte Vorschrift des Art. 12 des Wahldekrets den Antrag auf Kassation der betreffenden Wahl; denn das ist konstatirt, daß mehr Wahlzettel einlangten als Ausweiskarten. Wenn nun auch unter den Wahlzetteln eine Holzarte sich befand, so ist immerhin ein Wahlzettel zu viel eingelangt, und es muß daher die Kassation ausgesprochen werden.

Marti. Vorerst muß ich Herrn v. Sinner antworten, daß nach meinem Dafürhalten hierselbst gesagt worden ist, man wolle unparteiisch vorgehen und die Periode nicht mit Leidenschaftlichkeit eröffnen, und auch ich bin einverstanden, daß die Grundlage der Republik Tugend ist. Nur ist es nicht wohl am Plage, von Tugend zu reden, wenn gerade von Seite derjenigen Partei, welche hier bekämpft wird, solche Mittel angewendet wurden, daß man erst vor einer Viertelstunde die drei Deputirten des Wahlkreises Delsberg wegen des dort in mehreren Gemeinden stattgefundenen Wahlbetrugs suspendiren mußte. Da hätte die Tugend auch Platz greifen sollen. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um Tugend oder Untugend, sondern um eine einfache Rechnungssache. Ich habe vorhin Herrn v. Sonzenbach bemerkt, daß aus den Akten nicht hervorgehe, ob die beiden vernichteten Wahlzettel auf Herrn Boivin lauteten oder nicht. Er kommt nun mit der Beschwerde und will es mit dieser beweisen. Ja, es wäre leicht, einen Prozeß zu gewinnen, wenn man mit der Klage beweisen könnte. Die in der Klage aufgestellten Behauptungen müssen eben auch bewiesen sein, und wenn es im Bericht des Ausschusses heißt, man kenne die Namen auf den beiden Wahlzetteln nicht, so kann man nicht der Beschwerde glauben. Der Schwerpunkt liegt aber nicht darin, auf wen die beiden Wahlzettel lauteten. Ich habe vorhin mit der größten Loyalität erklärt, ich sei mit der Kassation der Wahl einverstanden, wenn die Voraussetzungen der Kommission richtig seien. Herr Regierungsrath Hartmann, der die Sache auch untersuchte, sagte uns aber, es seien nicht zwei Wahlzettel zu viel eingelangt; denn es habe sich unter denselben eine Holzarte gefunden. Wenn dies richtig ist, so kann das Resultat der Wahl nicht geändert werden, sonst hätten Sie eben so gut die Verhandlungen des Wahlkreises Nidau kassiren können, wo ganz willkürlich die 55 Wahlzettel von Lüscherz unberücksichtigt gelassen wurden. Dort hat man aber die Kassation der Wahl nicht ausgesprochen, weil durch die 55 Wahlzettel das Ergebnis nicht geändert worden wäre. Ebenso räsonnire ich auch im vorliegenden Falle. Wenn

durch den einzigen Wahlzettel die Stimmenmehrheit des Herrn Chodat nicht berührt wurde, so soll die Wahl nicht kassirt werden. Herr Chodat wurde übrigens erst 8 Tage später gewählt und zwar mit einem imposanten Mehr; denn er hatte wenigstens 100 Stimmen mehr als sein Gegenkandidat. Man kann sich nun auch fragen, ob die Kommission Zeit genug hatte, um die Sache genau zu untersuchen. Ich glaube, dies sei nicht der Fall; denn es lagen eine Anzahl Beschwerden vor, und es wurde der Kommission außerordentlich wenig Zeit zu ihrer Prüfung eingeräumt. Sie mag deshalb gedacht haben, die Sache möglichst im Sinne der Regierungsvorlage zu erledigen, indem sie voraussetzte, daß die Regierung die Beschwerden gründlich vorberathen habe. Es kommt nun aber eine neue Thatsache hinzu, und ich frage, ob sie richtig ist oder nicht. Wenn wirklich zwei Stimmzettel zu viel eingelangt sind, so bin ich mit dem Antrage der Kommission einverstanden, wenn aber die Kommission sagt, sie habe entweder diesen Punkt nicht untersucht oder es verhalte sich damit wirklich so, wie Herr Reg.-Rath Hartmann sagte, wobei dann also das Resultat nicht verändert worden wäre, so glaube ich, es solle die Wahl des Herrn Chodat aufrecht erhalten werden.

Hartmann, Regierungsrath. Die Herren Marti und v. Sinner haben mich mißverstanden, und ich will daher die Sache noch einmal erklären. Nach dem ersten Protokoll, welches mit den Akten an den Regierungsrath gelangte, wurden 142 Ausweiskarten abgegeben und langten 142 Wahlzettel ein, nämlich 2 ungültige und 140 gültige. Nach dem später mit der Beschwerde zu den Akten gelangten Protokoll wurden 142 Ausweiskarten abgegeben und fanden sich 142 gültige Wahlzettel vor. Zählt man aber das Resultat der Stimmen zusammen, so erhält man 422 Stimmen, was, durch 3 (Zahl der zu wählenden Großräthe) dividirt, nicht ganz 141 gibt. Der Grund liegt darin, daß unter den eingelangten Wahlzetteln sich eine Holzkarte fand. Herr v. Gonzenbach sagte, man habe 142 gültige Wahlzettel gefunden, im amtlichen Berichte des Regierungstatthalters von Münster heißt es aber, daß darunter sich eine Holzkarte befand, und darauf weist denn auch die im Protokoll verzeigte Zahl der 422 Stimmen, welche 141 Wahlzetteln entspricht. Es ist nun allerdings richtig, daß durch einen Knaben 2 Zettel herausgeloöst wurden, und ich habe dies durchaus nicht bestritten, da aber unter den übrig gebliebenen Wahlzetteln sich eine Holzkarte befand, so wurde nur ein Wahlzettel zu viel abgegeben, indem nach Abrechnung dieser Holzkarte 143 Wahlzettel und 142 Ausweiskarten eingelegt wurden.

Schmid in Burgdorf. Man verlangte von der Kommission Aufschluß über das Zahlenverhältniß. Nach dem vorliegenden Protokoll sind 142 gültige und 2 ungültige Wahlzettel eingelangt. Wie dies in Verbindung zu bringen ist mit der Zahl der Ausweiskarten, ist mir unklar und ganz sicher auch dem Herrn Vorredner. Es ist noch ein anderes Protokoll vorhanden, das ich gestern gesehen habe, nach welchem 140 gültige und 2 ungültige, im Ganzen also 142 Wahlzettel eingelangt sind. Diese beiden Protokolle stimmen also nicht miteinander überein. Es müssen jedenfalls mehr als 140 gültige Wahlzettel eingelangt sein; denn es waren 3 Großräthe zu wählen und $3 \times 140 = 420$, während im Ganzen 422 Stimmen abgegeben wurden. Die Kommission hatte die Ueberzeugung, daß es, wenn die Wahlzettel nicht vorliegen, schwierig ist, das Richtige herauszufinden, weil viele Protokolle aus dem Jura eine Menge Fehler enthalten. Im vorliegenden Falle ist nun einmal konstatirt, daß mehr Wahlzettel einlangten, als Ausweiskarten, und es muß deshalb, gestützt auf das Wahldekret, die Kassation ausgesprochen werden.

Herr Berichterstatter. Man hat viel Wichtiges und Unrichtiges mit einander verbunden, was sehr leicht erklärlich ist, weil die Akten nicht mit einander übereinstimmen. Was z. B. die zwei herausgeloosten Wahlzettel betrifft, so kommen da namentlich drei Aktenstücke in Betracht, nämlich die von Herrn v. Gonzenbach angeführte Beschwerde, der Bericht des Wahlausschusses vom 18. Mai 1870 und das vom Regierungstatthalter aufgenommene Verhör. Der Bericht des Wahlausschusses stimmt nicht mit dem Verhör der gleichen Personen, von denen der Bericht ausging, überein. Im Bericht vom 18. Mai heißt es nämlich (Herr Marti hat die betreffende Stelle verlesen), es seien die beiden Wahlzettel vom Präsidenten des Ausschusses zerrissen und sodann zum Fenster hinausgeworfen worden, ohne daß man wußte, welche Namen darauf standen. Das Verhör lautet aber ganz anders. Ein gewisser Pierre Chapuis sagt, man habe die Zettel einfach zum Fenster hinausgeworfen, und vom Zerreißen derselben ist dabei nicht die Rede. Diese Aussage wird bestätigt von einem Schaffter, einem Monnin, einem Sachat und einem Fleury. Was aus den zum Fenster hinausgeworfenen Wahlzetteln geworden ist, weiß ich nicht. Die Beschwerde, die natürlich ganz einseitig ist, sagt, sie seien aufgefunden worden, und es sei der Name Boivin darauf gestanden. Es wäre sehr zweckmäßig gewesen, man hätte die betreffenden Wahlzettel der Beschwerde beigelegt, so lange sie aber nicht vorliegen, muß man dem Berichte des Regierungstatthalters glauben, welcher sagt, man wisse nicht, auf wen die zum Fenster hinausgeworfenen Wahlzettel lauteten. In Betreff der Holzkarte findet sich in den Akten Folgendes. In einem Verhör erhielt der Regierungstatthalter auf die Frage, wie es komme, daß das Protokoll von Mervelier 142 Wahlzettel aufweise, während in Münster bei der Eröffnung sich nur 140 vorfanden, von einem Mitgliede des Ausschusses zur Antwort, man habe nachträglich einen chiffon, einen Fegen Papier, unter den zurückgebliebenen Wahlzetteln gefunden. Dies wurde durch die übrigen Mitglieder des Ausschusses bestätigt. Erst der Regierungstatthalter sagt in seinem Berichte vom 21. Mai 1870, dieser chiffon sei eine Holzkarte gewesen. An der Sache selbst ändert dies nichts; denn es kommt nicht darauf an, wie viel Stimmzettel zu viel eingelangt sind, sondern wenn auch nur ein einziger Stimmzettel mehr einlangt, als Ausweiskarten, so muß nach § 12 des Wahldekrets die Verhandlung kassirt werden. In der bezüglichen Diskussion wurde die Anfrage gestellt, wie es gehalten sein solle, wenn nur ein oder zwei Wahlzettel zu viel einlangen und dadurch das Resultat nicht geändert werde. Der Große Rath hat so zu sagen einstimmig erkannt, daß auch in solchen Fällen die Kassation erfolgen solle. Angesichts dessen und gegenüber der bestimmten Vorschrift des § 12 ist es leider nicht möglich, im vorliegenden Falle einen andern Antrag zu stellen, als es sei die Wahl des Herrn Chodat zu kassiren.

Abstim m u n g.

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für Abweisung der Beschwerde gegen die Wahlen von Münster im Allgemeinen | Mehrheit. |
| 2. Für Kassation der Wahl des Herrn Chodat | Minderheit. |
| Für den Antrag des Herrn Ducommun | Minderheit. |

Herr Präsident. Der Herr Reg.-Präsident hat mir soeben ein Schreiben übergeben, welches eine Inkompatibilitätsfrage betrifft. Das betreffende vom 4. Juni datirte Schreiben wurde von

einem Jakob Handenschild an den Bezirksprokurator in Burgdorf gerichtet, der es an das Bureau des Großen Rathes überwies. Es wird darin darauf aufmerksam gemacht, daß Herr Klückiger in Auswyl Oberbannwart und die Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes mit derjenigen eines Oberbannwarts unvereinbar sei. Ich überlasse es nun Ihnen, ob Sie in dieser Beziehung Etwas verfügen wollen, und mache nur darauf aufmerksam, daß das gleiche Verhältniß schon früher während einer Periode bestanden hat, ohne daß damals irgend welche Reklamationen erfolgt wären. Wenn Niemand dagegen Einsprache erhebt, so nehme ich an, man lege das Schreiben ad acta.

Der Große Rath ist damit einverstanden.

Wahl eines Präsidenten des Großen Rathes.

Von 222 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Stämpfli, Bankpräsident	127 Stimmen.
" Karrer	81 "
" Eduard v. Sinner	5 "
" Hofer, Fürsprecher	3 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist also Herr Jakob Stämpfli, Bankpräsident, in Bern.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich bin Ihnen eine kurze Erklärung schuldig. Ich habe vor einem Jahre hier ganz bestimmt ausgesprochen, daß ich eine solche Funktion nicht mehr annehmen werde, weil ich der Ansicht sei, es sollte bei solchen Stellen und Würden ein größerer Wechsel stattfinden als dies bisher der Fall war. Wenn ich heute gleichwohl die auf mich gefallene Wahl annehme, so geschieht es nicht, weil ich etwa meine Ansicht geändert hätte, sondern mit dem festen Entschluß, diese Funktion nur vorübergehend zu übernehmen und sie nicht lange zu behalten. Ich erkläre die Annahme der Wahl und verdanke das mir geschenkte Vertrauen. (Der Reder übernimmt hierauf den Vorsitz.)

Wahl des ersten Vizepräsidenten des Großen Rathes.

Von 211 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Brunner, Fürsprecher	199 Stimmen.
" Eduard v. Sinner	8 "
" Hofer, Fürsprecher	2 "
" Karrer	1 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Somit ist gewählt Herr Rudolf Brunner, Fürsprecher, in Bern.

Wahl eines zweiten Vizepräsidenten des Großen Rathes.

Von 224 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Hofer, Fürsprecher	138 Stimmen.
" Eduard v. Sinner	77 "
" Karrer	4 "
" Marti	1 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist Herr Friedrich Hofer, Fürsprecher, in Thun.

Wahl zweier Stimmenzähler.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird eine Kollektivwahl vorgenommen, und zu diesem Zwecke werden den bisherigen zwei Stimmenzählern noch die Herren Frene, v. Grob, Hänni und Knechtenhofer beigeordnet.

Von 211 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Berger, Fürsprecher	162 Stimmen.
" Jmer	132 "
" Bernard	78 "
" v. Goumoens	17 "
" Rixenthaler	7 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind somit die Herren Gottlieb Berger, Fürsprecher, in Bern, und Florian Jmer, in Neuenstadt.

Hierauf wird zum Zwecke der Beeidigung der Versammlung ein Namensaufruf vorgenommen, und es leisten sodann den verfassungsmäßigen Eid die deutschen Mitglieder in deutscher und die französischen Mitglieder in französischer Sprache. Unbeerdigt bleiben die abwesenden Herren v. Fischer, Girard, Joost, Kohler, Kummer, Regierungsrath, Dr. Albert Müller, Mügenberg, Johann Schori, Sekler, Christen Stämpfli, v. Tavel und alt-Oberrichter Weber, sowie die Herren Feune, Joseph Fleury und Macker, deren Wahlanerkennung verschoben wurde.

Der Herr Präsident zeigt an, daß er die Wahlen des Regierungsrathes, des Regierungspräsidenten, der Bittschriften- und der Staatswirthschaftskommission auf morgen an die Tagesordnung setze, und schlägt vor, je für die sämtlichen Mitglieder einer dieser Behörden eine Kollektivwahl vorzunehmen.

Niemand erhebt dagegen Einsprache.

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 8. Juni 1870.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: Herr Kummer, Regierungsrath; ohne Entschuldigung: die Herren Frossard und Seiler.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Herr Präsident. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die drei am 8. Mat im Wahlkreise Delsberg gewählten Mitglieder, deren Wahlanerkennung gestern verschoben wurde, inzwischen an den Verhandlungen des Großen Rathes Theil nehmen dürfen. Die §§ 4, 6 und 7 des Großrathsreglementes sagen: „§ 4. Bis zur förmlichen Konstituierung des Großen Rathes haben alle zu Mitgliedern desselben Gewählten, gleichviel ob ihre Wahl bestritten ist oder nicht, Sitz und Stimme. Dieselben haben jedoch, wenn ihre Wahl ungültig erklärt wird, sich jeder weitem Theilnahme an den Verhandlungen zu enthalten. § 6. Unmittelbar nach seiner Konstituierung und Beeidigung erwählt der Große Rath den Regierungsrath und dessen Präsidenten. § 7. Nach erfolgter Konstituierung des Großen Rathes ist ein neugewähltes Mitglied zur Theilnahme an den Verhandlungen erst berechtigt, nachdem seine Wahl vom Großen Rathe als gültig anerkannt worden ist und nachdem es den verfassungsmäßigen Eid geleistet hat.“ Es fragt sich nun, ob der § 7 auch auf die anfänglich Gewählten oder erst auf die später Gewählten Anwendung findet. Nach meiner Ansicht ist das Letztere der Fall, und wenn mein Gedächtniß mich nicht trügt, so wurde bis jetzt die Praxis stets so geübt. Ich will Sie indessen anfragen, ob Sie mit dieser Anschauungsweise einverstanden sind.

Niemand erhebt dagegen Einsprache.

Hierauf leisten den verfassungsmäßigen Eid die gestern unbeeidigt gebliebenen Herren v. Fischer, Girard, Joost, Kohler, Dr. Albert Müller, Müzenberg, Johann Schori, Sepler, Christen Stämpfli, v. Tavel und alt-Oberrichter Weber.

Für die vorzunehmenden Kollektivwahlen des Regierungsrathes, der Bittschriften- und der Staatswirthschaftskommission schlägt der Herr Präsident vor, den 2 ständigen Stimmzählern 18 provisorische in dem Sinne beizuzuordnen, daß diese 20 in 10 Sektionen sich abtheilen und die Wahlergebnisse ermitteln sollen.

Die Versammlung ist damit einverstanden, und es werden nun als provisorische Stimmzähler vom Präsidium bezeichnet die Herren:

v. Goumoens und Frene.
v. Känel, Johann, und v. Fischer.
Müzenberg und Schwab.
Lehmann, Adolf, und Schräml.
Studer, Werkmeister, und Gerber von Steffisburg.
Biedermann und Salchli.
Folletete und Lehmann-Gunier.
Mauerhofer und Kernen.
Schmid, Andreas, und Knechtenhofer.

Tagesordnung:

Wahl der Mitglieder des Regierungsrathes.

Nach Austheilung und Wiedereinsammlung der Stimmzettel wird die Sitzung auf 20 Minuten unterbrochen.

Hierauf theilt der Herr Präsident das Ergebnis des ersten Wahlganges mit.

Von 230 Stimmenden haben erhalten:

Herr Regierungsrath	Weber	213	Stimmen.
"	Kilian	207	"
"	Kummer	191	"
"	Kurz	170	"
"	Hartmann	143	"
"	Generalprokurator Teuscher	143	"
"	Regierungsrath Jolissaint	138	"
"	Professor Bodenheimer	133	"
"	Regierungsrath Karlen	106	"
"	Oberst Flückiger	101	"
"	Regierungsstatthalter v. Wattenwyl	93	"
"	Regierungsrath Migy	83	"
"	Regierungsstatthalter Ritschard	80	"
"	alt-Oberrichter Boivin	78	"
"	Vigius	39	"
"	Großrath Eduard v. Sinner	13	"

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Gewählt sind also die Herren Regierungsräthe Johann Weber, Friedrich Kilian, Joh. Jak. Kummer, Ludwig Kurz, Joh. Jak. Hartmann, Generalprokurator Wilhelm Teuscher, Regierungsrath Peter Jolissaint, und Constant Bodenheimer, Professor an der Kantonschule in Bruntrut.

Da dieser Wahlgang für das neunte Mitglied kein definitives Resultat lieferte, so wird hiefür zum zweiten Wahlgange geschritten.

Zweiter Wahlgang.

Von 229 Stimmenden erhalten:

Herr Karlen	113 Stimmen.
" v. Wattenwyl	52 "
" Glückiger	48 "
" Migy	16 "

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum dritten Wahlgange geschritten.

Herr Migy fällt aus der Wahl.

Dritter Wahlgang.

Von 229 Stimmenden erhalten:

Herr Karlen	132 Stimmen.
" v. Wattenwyl	59 "
" Glückiger	38 "

Somit ist gewählt Herr Joh. Jak. Karlen, Regierungsrath, in Bern.

Wahl eines Präsidenten des Regierungsrathes.

Von 215 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Weber	167 Stimmen.
" Karlen	18 "
" Kummer	10 "
" Kilian	5 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist also Herr Regierungsrath Weber, in Bern.

Wahl der Bittschriftenkommission.

Nachdem nach Austheilung und Wiedereinsammlung der Stimmzettel die Sitzung 20 Minuten unterbrochen worden, theilt der Herr Präsident das Ergebnis des Wahlganges mit.

Von 208 Stimmenden haben im ersten Wahlgange erhalten:

Herr Gfeller, in Signau	180 Stimmen.
" Michel, Fürsprecher	180 "
" Mauerhofer	177 "
" Migy	170 "
" Zyro	155 "
" Marti	126 "
" Manuel	95 "
" Herzog	94 "
" Nebi	81 "
" Kohler	66 "
" Bühlmann	21 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind also die Herren Gfeller in Signau, Fürsprecher Michel, Mauerhofer, Migy, Zyro und Marti.

Für das siebente Mitglied ist ein zweiter Wahlgang nothwendig.

Zweiter Wahlgang.

Von 211 Stimmenden erhalten:

Herr Manuel	111 Stimmen.
" Herzog	88 "
" Nebi	12 "
" Kohler	0 "

Es ist somit gewählt Herr Dr. Manuel, in Bern.

Da die Herren Gfeller und Michel die nämliche höchste Stimmenzahl auf sich vereinigten, schlägt der Herr Präsident vor, durch das Loos entscheiden zu lassen, welchem der beiden Herren das Präsidium der Bittschriftenkommission zufallen solle.

Die Versammlung ist damit einverstanden und das Loos theilt das Präsidium Herrn Gfeller in Signau zu.

Wahl der Staatswirthschaftskommission.

Nach Austheilung und Wiedereinsammlung der Stimmzettel wird die Sitzung auf 20 Minuten unterbrochen, worauf der Herr Präsident das Ergebnis des Wahlganges mittheilt:

Von 218 Stimmenden haben erhalten:

Herr Andreas Schmid	206 Stimmen.
" Karrer	205 "
" Bucher	184 "
" Knechtenhofer	168 "
" Röhliberger	159 "
" Sefler	140 "
" Vogel	138 "
" Meyer	130 "
" v. Gonzenbach	121 "
" Ducommun	101 "
" v. Sinner, Eduard	93 "
" Dähler	79 "
" Moschard	76 "

Dre übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind also die Herren Andreas Schmid, Karrer, Bucher, Knechtenhofer, Röhliberger, Sefler, Vogel, Meyer und v. Gonzenbach.

Herr Präsident. Es wird sich nun darum handeln, die neugewählten Mitglieder des Regierungsrathes zu beeidigen. Ich setze voraus, daß dieselben dem ihnen vom Großen Rathe bewiesenen Vertrauen entgegenkommen und ihre Wahl annehmen werden. Ich will indeß gewärtigen, ob eines der hier anwesenden Regierungsmitglieder das Wort verlangt.

Teufcher, Regierungsrath. Ich verdanke der Versammlung das mir geschenkte Zutrauen und gebe die Erklärung ab, daß ich die auf mich gefallene Wahl annehme und bereit bin, den daherigen Eid zu leisten.

Herr Präsident. Der Große Rath hat Ihnen, Herren Regierungsräthe, also die Landesverwaltung für die nächste Amtsperiode anvertraut und ladet Sie hiemit ein, durch Ihren Eid zu bekräftigen, daß Sie das Ihnen geschenkte Vertrauen dem Großen Rathe und dem Lande gegenüber nach bestem Wissen und Gewissen rechtfertigen werden.

Es leisten hierauf den verfassungsmäßigen Eid die Herren Regierungsräthe Weber, Kurz, Hartmann, Teufcher, Jossifaint und Karlen.

Die Vereidigung der abwesenden Herren Regierungsräthe Kllian, Kummer und Bodenheimer wird dem Regierungsrathe übertragen.

Auf den Antrag des Herrn Reg.-Präsidenten wird beschlossen, die Frage der Vertheilung der Direktionen auf die nächste Session zu verschieben und den Regierungsrath zu ermächtigen, bis dahin die Direktionen provisorisch zu besetzen.

Der Herr Präsident stellt den Antrag, die Frage der Neubestellung oder Ergänzung der in der vorigen Legislaturperiode niedergesetzten Spezialkommissionen auf die nächste Session zu verschieben, und zeigt bei diesem Anlaß an, daß ihm die Präsidenten der beiden Gesellschaften, welche eine Konzession für die Bodelibahn verlangt, mitgetheilt haben, die daherigen Gesuche werden zurückgezogen werden.

Der Verschiebungsantrag des Herrn Präsidenten wird ohne Einsprache genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird verlesen und ohne Bemerkung vom Großen Rathe genehmigt, worauf der Herr Präsident die Sitzung und die Session schließt

um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten
Vorstellungen und Bittschriften.

Naturalisationsgesuch des Herrn Fried. August Quinche, vom 18. Mai 1870.	
Naturalisationsgesuch des Herrn Adolf Otto Desterle, vom 18. Mai.	
Gesuch des Einwohnergemeinderathes von Renan, betreffend Herabsetzung der Naturalisationsgebühren, vom 6. Juni.	
Bußnachlaßgesuch von Fried. Kähr, Bierbrauer, in Münsingen, vom 3. Juni.	
Bußnachlaßgesuch von Maria Kohler, geb. Rüfenacht, vom 8. Juni.	
Bußnachlaßgesuch von Joh. Wegmüller, Buchdrucker, vom 8. Juni.	
Strafnachlaß-, resp. Strafumwandlungsgesuche von:	
Benedict Mürger, von Kirchlindach,	vom 6. April.
Jakob Sollberger, Schmied, in Bern,	" 27. "
Christian Bichsel und seiner Ehefrau,	" 18. Mai.
Arnold Blaise, aus Frankreich,	" 18. "
Christian Winzenried, von Oberwangen,	" 18. "
Samuel Sichenberger, von Trub,	" 21. "
Gottfried Tanner, von Oberönz,	" 21. "
Joh. Heinrich Hebler, von Bern,	" 25. "
Andreas Sägeffer, von Bannwyl,	" 25. "
Nestor Calmelet, aus Frankreich,	" 25. "
Joseph Brodevaux,	" 25. "
Anna Schenk, geb. Nacht,	" 28. "
Elisabeth Egli, geb. Scheidegger,	" 28. "
Joseph Junzinger, von Lafox,	" 3. Juni.
Ludwig Friedrich Christen, von Langnau,	" 4. "
Joh. Kaspar Gammenthaler, v. Sumiswald,	" 4. "
Renner, Sträßling, von Neuenburg,	" 7. "
Joh. Baptist Corbat, von Wendelincourt,	" 8. "
Joh. Ulrich Mathys,	" 8. "

